

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 7. August 2023  
Seite 1 von 1

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/1422**

Alle Abgeordneten

Aktenzeichen I B 3  
bei Antwort bitte angeben

Ulrike Matiaske  
Telefon 0211 855-3221  
Telefax 0211 855-3979  
ulrike.matiaske@mags.nrw.de

**für den Haushalts- und Finanzausschuss und  
den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Parlamentarische Beratungen des Haushaltsentwurfs 2024  
Erläuterungen zum Einzelplan 11**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich die „Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsplanes 2024 - Einzelplan 11“ (Sachhaushalt und Personalhaushalt) mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder der oben genannten Ausschüsse.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann MdL)

**Anlage**

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium





## **Haushaltsplanentwurf 2024 – Einzelplan 11**

Erläuterungen zum Haushaltsplan des  
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Erläuterungen**

zum Entwurf

des

**Haushaltsplanes**

**- 2024 -**

**Einzelplan 11**



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 11</b> .....	<b>7</b>
1. Ausgaben nach Einzelplänen .....	7
2. Kapitelübersicht.....	8
3. Struktur des Einzelplans 11 .....	9
<b>II. Vorbemerkung</b> .....	<b>11</b>
<b>III. Fachkapitel</b> .....	<b>15</b>
1. Kapitel 11 029, Arbeit, Berufsbildung, Berufsanerkennung und Fachkräfteoffensive .....	16
2. Kapitel 11 032, Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen .....	22
3. Kapitel 11 042, Sozialpolitische Maßnahmen, Bekämpfung von Armut und Wohnungslosigkeit.....	25
4. Kapitel 11 050, Inklusion.....	29
5. Kapitel 11 070, Krankenhausförderung, Krankenhausplanung .....	32
6. Kapitel 11 080, Maßnahmen für das Gesundheitswesen .....	37
7. Kapitel 11 090, Pflege und Alter, Förderung der Gesundheitsfach- und Pflegeberufe .....	49
8. Kapitel 11 130, Forensische Psychiatrie (Maßregelvollzug).....	55
9. Kapitel 11 320, Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich.....	59
<b>IV. Verwaltungskapitel</b> .....	<b>62</b>
1. Kapitel 11 010, Ministerium.....	63
2. Kapitel 11 025, Grundsicherung.....	64
3. Kapitel 11 035, Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein- Westfalen (LIA).....	66
4. Kapitel 11 100, Stiftung Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen .....	67
5. Kapitel 11 240, Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG).....	70
6. Kapitel 11 260, Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG).....	71
7. Kapitel 11 280, Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU).....	73
<b>V. Personalhaushalt</b> .....	<b>74</b>





## I. Gesamtüberblick über den Entwurf des Einzelplans 11

### 1. Ausgaben nach Einzelplänen

Einzelplan		Haushalts- plan- entwurf	Haushalts- plan- entwurf	Anteile am Gesamt- haushalt
		2023 TEUR	2024 TEUR	2024 %
01	Landtag	203	211	0,21
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	292	282	0,28
03	Ministerium des Innern	7.034	7.107	6,97
04	Ministerium der Justiz	5.245	5.216	5,12
05	Ministerium für Schule und Bildung	21.860	22.215	21,80
06	Ministerium für Kultur und Wissenschaft	10.287	10.639	10,44
07	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und	7.899	8.264	8,11
08	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	2.953	2.939	2,88
10	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	4.930	4.954	4,86
11	<b>Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	<b>8.910</b>	<b>9.249</b>	<b>9,08</b>
12	Ministerium der Finanzen	2.914	2.931	2,88
13	Landesrechnungshof	53	56	0,05
14	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	1.862	1.761	1,73
15	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	785	760	0,75
16	Verfassungsgerichtshof	2	3	0,00
20	Allgemeine Finanzverwaltung	19.495	25.311	24,84
	<b>gesamt</b>	<b>94.727</b>	<b>101.897</b>	

## 2. Kapitelübersicht

<b>Kapitelübersicht EP 11 - Veränderungen 2023/2024</b>					
			<b>Ansatz 2023 in €</b>	<b>Ansatz 2024 in €</b>	<b>Veränderung</b>
11	010	Ministerium	134.734.300	132.015.300	-2.719.000
11	020	Allgemeine Bewilligungen (GMA)	-44.708.000	-44.708.000	-
11	022	Krisenbewältigungsmaßnahmen	-	-	-
11	023	Corona-bedingte Krisenbewältigungsmaßnahmen	123.000.000	-	-
11	025	Grundsicherung	5.952.893.300	5.944.455.600	-8.437.700
11	029	Arbeit, Berufsbildung, Berufsanerkennung und Fachkräfteoffensive	93.522.400	79.894.700	-13.627.700
11	032	Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen	252.600.000	175.000.000	-77.600.000
11	035	Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein- Westfalen - LIA	14.511.300	14.370.300	-141.000
11	042	Sozialpolitische Maßnahmen, Bekämpfung von Armut und Wohnungslosigkeit	46.966.600	48.429.400	1.462.800
11	050	Inklusion	28.982.000	24.982.000	-4.000.000
11	070	Krankenhausförderung, Krankenhausplanung	782.400.000	1.212.400.000	430.000.000
11	080	Maßnahmen für das Gesundheitswesen	161.394.900	179.921.100	18.526.200
11	090	Pflege und Alter, Förderung der Gesundheitsfach- und Pflegeberufe	279.852.200	268.724.700	-11.127.500
11	100	Stiftung Wohlfahrtspflege	25.660.100	25.660.100	-
11	130	Forensische Psychiatrie (Maßregelvollzug)	597.539.000	614.320.000	16.781.000
11	240	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukte - ZLG	3.496.000	3.496.000	-
11	260	Landeszentrum Gesundheit Nordrhein- Westfalen - LZG	16.953.000	17.059.200	106.200
11	280	Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht - ZFU	1.784.300	1.784.300	-
11	310	Erladigung sozialer Aufgabaaen durch kommunale Stellen	121.100.000	152.200.000	31.100.000
11	320	Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich	275.740.000	357.960.500	82.220.500
11	900	Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen	42.013.600	41.454.400	-559.200
			<b>8.910.435.000</b>	<b>9.249.419.600</b>	<b>461.984.600</b>

### 3. Struktur des Einzelplans 11

	Haushalts- entwurf 2024 in Mio. €	Anteil in %
1. Personalausgaben, Versorgungsausgaben	128	1,38
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	80	0,86
3. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	7.749	83,78
4. Investitionsausgaben	1.338	14,47
5. Besondere Finanzierungsausgaben	<b>-44</b>	<b>-0,48</b>

#### Höhe der Mittel für den freiwilligen Bereich

Gesamtausgaben des Einzelplans	9.249.419.600 €
davon gebundene Ausgaben	8.644.475.500 €
für den freiwilligen Bereich (Förderprogramme) verbleibend	604.944.100 €
davon Krankenhausplan NRW 2020	350.000.000 €



## **II. Vorbemerkung**

Gestiegene Energiepreise, eine hohe Inflationsrate und steigende Zinsen haben das Haushaltsaufstellungsverfahren 2024 maßgeblich beeinflusst. Doch trotz der schwierigen Rahmenbedingungen ist es gelungen, die politischen Schwerpunktsetzungen beizubehalten und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, Maßnahmen und Projekte wie geplant umsetzen zu können. Nachfolgende Ausführungen zu den Themen Krankenhausplan NRW 2022, Fachkräfteoffensive und Armutsbekämpfung machen dies am Beispiel deutlich.

### **Krankenhausplan NRW 2022**

Krankenhäuser sind Daseinsvorsorge. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten zu Recht eine hochwertige Krankenhausversorgung im gesamten Land mit einer guten Erreichbarkeit. Gerade in der Bewältigung der Coronapandemie hat sich gezeigt, wie wichtig eine gute und flächendeckende Versorgung ist.

Die Krankenhäuser auch in Nordrhein-Westfalen stehen schon seit einiger Zeit vor großen Herausforderungen:

- dem demografischen Wandel,
- der Fachkräfteentwicklung,
- der Digitalisierung und
- der Sicherstellung der Notfallversorgung.

Zugleich befinden sich viele Krankenhäuser in einer wirtschaftlich schwierigen Lage. Mit dem neuen Krankenhausplan nimmt die Landesregierung ihre Verantwortung wahr, die Krankenhauslandschaft zukunftsfähig zu machen und geht bundesweit voran. Die Landesregierung hat in der Koalitionsvereinbarung festgehalten, dass der Krankenhausplan zügig umgesetzt werden soll.

Das Gutachten über die Krankenhauslandschaft NRW von 2019 hat gezeigt, dass die Regionen sehr unterschiedlich versorgt sind. Neben einer tendenziellen medizinischen Überversorgung in den Ballungszentren zeichnet sich im ländlichen Raum zum Teil eine Unterversorgung ab.

Mit wenigen Ausnahmen besteht eine nahezu flächendeckende Versorgung mit stationären Angeboten, dennoch orientiert diese sich zu wenig an tatsächlichen Bedarfen und der Behandlungsqualität. Doppelstrukturen führen zu einem ruinösen Wettbewerb um Personal und Patienten, weil die Strukturen wirtschaftlich oft nicht tragfähig sind. Die Folge sind Abmeldungen von Krankenhausabteilungen und ungesteuerte Krankenhausschließungen.

Mit dem neuen Krankenhausplan wird die Landesregierung die Krankenhauslandschaft aktiv und zukunftsfähig gestalten und die Versorgungsaufträge nach konkreten Bedarfen in den Regionen vergeben. Der fachliche Zuspruch der Akteure des Gesundheitswesens und das Einvernehmen im Landesausschuss für Krankenhausplanung bestätigen den neuen Weg.

Der Umsetzungsprozess hat im September 2022 begonnen. Mitte Mai 2023 wurden die sechsmonatigen Verhandlungen zwischen den Krankenkassen und den Krankenhäusern beendet und das Verfahren ging auf die Bezirksregierungen über. Abschließend entscheidet das MAGS über die Versorgungsaufträge der Krankenhäuser. Diese sollen bis Ende 2024 neu erteilt werden.

Die Umsetzung der neuen Krankenhausplanung kann ohne Investitionen in die Krankenhauslandschaft nicht erfolgreich gestaltet werden. Für die Umsetzung der Krankenhausplanung einschließlich Klimaanpassungsmaßnahmen stehen daher wie geplant in den nächsten Jahren insgesamt 2,51 Milliarden Euro zur Verfügung. Diese Mittel bilden eine starke Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung der neuen Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen.

### **Fachkräfteoffensive:**

Die Fachkräftesicherung bleibt eine der großen Herausforderungen der kommenden Jahre. Schon jetzt ist die Situation in vielen Branchen und Regionen äußerst angespannt.

Dem Mangel an Fachkräften wird die Landesregierung mit koordinierten, gebündelten und zielgenauen Maßnahmen im Rahmen der Landesinitiative „Fachkräfteoffensive NRW“ entgegenwirken.

Ziel ist es, jedem Menschen die Möglichkeit zu bieten, sich mit seinen Kompetenzen auf dem Arbeitsmarkt einzubringen. Gemeinsam mit Unternehmen, Kammern, Verbänden, Sozialpartnern sowie der Arbeitsverwaltung wird die Landesregierung Ideen zur Fachkräftesicherung entwickeln und umsetzen.

Zentrale Ansatzpunkte des MAGS sind dabei:

- die Berufliche Aus- und Weiterbildung,
- das Übergangssystem zwischen Schule und Beruf,
- das Zukunftsbündnis Pflege-, Betreuungs- und Gesundheitsfachberufe,
- die Digitalisierung,
- die Erhöhung des Arbeitskräftepotentials für die Transformation zur klimaneutralen Wirtschaft,
- die Nutzung inländischer Potentiale sowie gleichberechtigte Teilhabe (Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit, Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, Inklusion, Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie faire Wettbewerbs- und Arbeitsbedingungen),
- die Anwerbung und Integration ausländischer Fachkräfte in den nordrhein-westfälischen Arbeitsmarkt sowie
- die Berufsanerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen.

### **Armutsbekämpfung**

Zum Jahresende 2021 waren rund 1,9 Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen auf Mindestsicherungsleistungen angewiesen. Damit war die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen um rund 66.000 bzw. 3,4 % niedriger als 2020. Gegenüber dem jeweiligen Vorjahr ist die Zahl damit das fünfte Mal in Folge gesunken.

Andererseits stieg die Quote der von relativer Einkommensarmut betroffenen Menschen im Jahr 2021 auf 18,6 % der nordrhein-westfälischen Bevölkerung (2020: 17,4 %), d. h. 18,6 % der Menschen in unserem Land hatten weniger als 60 % des mittleren nordrhein-westfälischen Einkommens zur Verfügung. Darin zeigt sich, dass die Ungleichheit der Einkommensverteilung zugenommen hat.

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine mit der Folge überdurchschnittlich starker Preissteigerungen, vor allem in den Bereichen Lebensmittel, Haushaltsenergien und Kraftstoffe für Fahrzeuge, verschärft die soziale Lage vieler Menschen noch weiter. Geringverdienende Haushalte sind durch diese Preissteigerung besonders belastet, da bei ihnen von allen Einkommensklassen Lebensmittel und Haushaltsenergien den größten Anteil am Gesamtkonsum ausmachen. Gleichzeitig können sie die höheren Kosten kurzfristig kaum bis gar nicht und langfristig zu großen Teilen nicht über vorhandene Mittel ausgleichen.

Aufgrund dieser Entwicklungen hat die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag als ein wesentliches Ziel ihrer Arbeit festgehalten: „Armut zu verhindern, Härten abzufedern, Wege aus der Armut zu ermöglichen und Benachteiligung und Diskriminierung zu vermeiden“.

Auf der Konferenz gegen Armut am 14.12.2022 hat die Landesregierung ebenfalls deutlich gemacht, wie sehr das Thema Armutsbekämpfung im Fokus ihrer Arbeit steht. Diese Konferenz gegen Armut war auch Auftakt für die Entwicklung und Umsetzung eines „Aktionsplans gegen Armut“. In den nächsten Jahren sollen regelmäßig konkrete Aktionspläne gegen Armut mit unterschiedlichen Schwerpunkten erarbeitet werden.



# **III. Fachkapitel**

## **Kapitel 11 029**

### **Berufsbildung, Berufsankennung und Fachkräftoffensive**

Die Fachkräftesicherung bleibt im Spannungsfeld von demographischem Wandel und Zuwanderung eine der großen Herausforderungen der kommenden Jahre für die Landesarbeitspolitik. Hinzu kommt, dass in Nordrhein-Westfalen zu viele junge Menschen zu lange im Übergangssystem Schule-Beruf verweilen.

Gleichzeitig wirken veränderte Erwartungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf den Arbeitsmarkt, indem z. B. der Bedarf an Fachkräften in den Bereichen Erziehung und Pflege weiter steigt. Die mit der Digitalisierung verbundenen Erwartungen an die Steigerung der Produktivität stehen diametral zur Frage, wie die (zukünftigen) Beschäftigten den mit der Digitalisierung verbundenen Transformationsprozess bewältigen.

Die notwendige Transformation der Ökonomie zur Klimaneutralität wird sich in den kommenden Jahren vorrangig zunächst als zusätzliche Belastung für die Unternehmen und Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen ergeben.

Die Landesarbeitspolitik hat hier die Aufgabe, Unternehmen und Beschäftigte bei diesem Transformationsprozess zu unterstützen.

Dem zentralen Anliegen der Fachkräftesicherung begegnet die Landesarbeitspolitik mit der „Fachkräftoffensive NRW“, die im Bereich Arbeit und Qualifizierung ein Bündel von Maßnahmen zusammenfasst, weiterentwickelt und fokussiert wie z. B.

- die Berufseinstiegsbegleitung,
- die Berufsorientierung im Rahmen von „Kein Abschluss ohne Anschluss“ und weiteren Maßnahmen für den Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf,
- das Programm „Ausbildungswege NRW“ und weitere spezifische Ausbildungsangebote,
- die investive Förderung der überbetrieblichen Ausbildungsstätten und die Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung,
- die Meisterprämie sowie

- Angebote für Unternehmen zur Unterstützung betrieblicher Veränderungs- bzw. Transformationsprozesse einschließlich der beruflichen Weiterbildung.

Darüber hinaus geht es auch um die Nutzung der Potentiale durch Maßnahmen zur Heranführung an den Arbeitsmarkt

- durch Beratungs- und Hilfsangebote wie z. B. die Beratungsstellen Arbeit oder Angebote für spezifische Zielgruppen wie z. B. Menschen mit Beeinträchtigungen oder obdachlosen Menschen,
- niederschwellige Bildungsangebote,
- Integrationsmaßnahmen für langzeitarbeitslose Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen, auch in Verbindung mit quartiersbezogenen Ansätzen gegen Armut.

Mittel für die o. g. Maßnahmen stehen sowohl in Kapitel 11 029 als auch in Kapitel 11 032 zur Verfügung.

#### **Gesamtausgaben Kapitel 11 029**

<b>Entwurf 2024:</b>	<b>79.894.700 €</b>
<b>Ansatz 2023:</b>	<b>93.522.400 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>- 13.627.700 €</b>

Neben den Mitteln für die unten aufgeführten Förderungen sind in diesem Kapitel Mittel für folgende, nennenswerte Vorhaben verortet:

- Landesanteil an der Finanzierung der **zentralen Gutachterstelle für Gesundheitsberufe bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB)**
- die Mittel für die institutionellen Förderungen der **Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung GmbH, Bottrop (G.I.B.)** und der **Technologieberatungsstelle beim Deutschen Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Nordrhein-Westfalen – e. V., Dortmund (TBS)**
- der Ansatz für den Landesanteil an der Finanzierung des **Anpassungsgelds für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus (APG)**.

## Veränderungen

Die Veränderungen ergeben sich im Wesentlichen aufgrund von Minderungen in Höhe von **6,18 Mio. €** im Bereich des **APGs** und in Höhe von **12,9 Mio. €** bei der **Berufseinstiegsbegleitung**.

Die Absenkung des APGs ergibt sich aus der sinkenden Anzahl Anspruchsberechtigter. Bei der Berufseinstiegsbegleitung soll der bisherige Landesanteil zukünftig aus dem ESF finanziert werden.

Außerdem ist eine Erhöhung der **Meisterprämie** um **5,5 Mio. €** vorgesehen. Der Ansatz in 2023 war für einen Zeitraum von sechs Monaten kalkuliert. Förderbeginn der Meisterprämie ist der 1. Juli 2023.

## Übersicht über Fördermittel

### **Zuschüsse für Lehrlingsunterweisung in überbetrieblichen Bildungsstätten – Titel 686 30**

Die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung unterstützt die Qualität der dualen Ausbildung und die Ausbildungsfähigkeit insbesondere kleiner und mittlerer Betriebe, da sie die Auszubildenden – unabhängig vom Tätigkeitsschwerpunkt und Auftragseingang des Ausbildungsbetriebes – mit der Bandbreite der Aufgaben vertraut macht, die die Ausbildungsordnung umfasst und entsprechende Kenntnisse vermittelt. Regionale Bildungsträger bieten die Lehrgänge in überbetrieblichen Bildungsstätten an. In den Lehrgängen wird Fachwissen, Arbeits-Know-how und Handlungskompetenz vermittelt.

Die Mittel sind zur Finanzierung zusätzlicher Plätze in der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung vorgesehen und erhöhen die eingesetzten Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bei Kapitel 11 032 Titelgruppe 80. Mit der Bereitstellung dieser Mittel soll die Finanzierung der Maßnahmen zu je einem Drittel durch Bund, Land und Ausbildungsbetriebe erreicht werden.

Der Ansatz in Höhe von **12,36 Mio. €** ist unverändert.

### **Förderung der Infrastruktur überbetrieblicher Ausbildungsstätten – TG 60**

Die überbetrieblichen Bildungsstätten (ÜBS) von Handwerk, Industrie und Landwirtschaft sichern die Ausbildungsfähigkeit von KMU, indem sie die Qualifizierung ergänzend zum Betrieb ermöglichen. Viele, insbesondere kleine Betriebe, können nicht alle Ausbildungsinhalte angemessen vermitteln bzw. es fehlt ihnen an erforderlichen Geräten, die Aus- und Weiterbildung auf dem modernsten Stand der Technik zu vermitteln. ÜBS übernehmen diesen Part und sind somit ein wichtiges Bindeglied in der Aus- und Weiterbildung. Grundsätzlich kann eine investive Förderung ÜBS nur dann gewährt werden, wenn Bund, Land und Antragsteller sich anteilig an der Projektfinanzierung beteiligen.

Der Ansatz in Höhe von **8 Mio. €** ist unverändert.

### **Maßnahmen im Bereich Arbeit und Qualifizierung - TG 65**

Die Mittel dieser Titelgruppe dienen der Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des Landes zur betrieblichen Entwicklung und Umsetzung von sich ergebenden Handlungsbedarfen (z. B. Euroskills).

Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von **1.334.300 €** wurde bedarfsgerecht um 115.700 € abgesenkt.

### **Förderung der Berufseinstiegsbegleitung – TG 75**

Ziel der Berufseinstiegsbegleitung Nordrhein-Westfalen (BerEb NRW) ist es, die Begleitung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Übergangssystems weiter zu verbessern, so dass auch mit schlechteren Startchancen der Einstieg in eine Ausbildung und damit in eine gesicherte Berufsbiographie gelingt. Die Zielgruppe sind Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, den Abschluss der allgemeinbildenden Schule zu erreichen und den Übergang in eine Berufsausbildung zu bewältigen.

Zentrale Aufgaben der Berufseinstiegsbegleitung Nordrhein-Westfalen (BerEb NRW) sind:

- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Erreichung des Abschlusses der allgemeinbildenden Schule

- Berufsorientierung und Berufswahl
- Hilfe bei der Suche einer Ausbildungsstelle
- Begleitung im Übergangssystem
- Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses

Bei der Platzverteilung auf die Schulen in Nordrhein-Westfalen werden nur allgemeinbildende Schulen beteiligt, die zum Förder-, Haupt-, mittleren oder gleichwertigen Schulabschluss führen. Bei begrenzten Platzkapazitäten sind vorrangig Schüler zu fördern, die einen Förder-, Haupt- oder gleichwertigen Schulabschluss anstreben. Gymnasien können nur unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Aufgrund veränderter Finanzierungsanteile Land/ESF beträgt der Landesanteil an der Förderung nunmehr nur noch **16,3 Mio. €**. Dies wirkt sich jedoch weder auf die inhaltliche Ausrichtung des Förderprogramms noch auf die Anzahl der zu fördernden Schülerinnen und Schüler aus.

### **Berufsorientierung – Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA) – TG 80**

Wesentliche Maßnahme zur Berufsorientierung ab dem achten Schuljahr im Rahmen des Übergangssystems "Kein Abschluss ohne Anschluss" ist die Potentialanalyse. Sie ermöglicht Schülerinnen und Schülern zu Beginn ihres Orientierungsprozesses durch Selbst- und Fremdeinschätzung sowie durch handlungsorientierte Verfahren die Entdeckung ihrer Potentiale.

Weiterhin ist im Rahmen des Landesvorhabens KAoA-STAR sichergestellt, dass in NRW alle jungen Menschen mit wesentlichen Beeinträchtigungen Zugang zu einer ihre besonderen Bedarfe berücksichtigenden vertieften Berufsorientierung erhalten. STAR beschreitet keinen Sonderweg, sondern ermöglicht eine Umsetzung zentraler Elemente von „Kein Abschluss ohne Anschluss“, die junge Menschen mit Beeinträchtigungen miteinschließt.

Der Ansatz in Höhe von **14 Mio. €** ist unverändert.

## **Meisterprämie – TG -84**

Insbesondere im Handwerk führt der demografische Wandel und damit das Ausscheiden von Betriebsinhabern zu besonderen Herausforderungen. Die Landesregierung stärkt deshalb mit einer Prämie die Attraktivität einer Meisterfortbildung, um die Betriebsstrukturen und damit Arbeits- und Ausbildungsplätze zu erhalten. Dies ist angesichts der gesellschaftlich benötigten Handwerksdienstleistungen, in denen bereits heute große Fachkräfteengpässe bestehen, von besonderer Bedeutung.

Die Meisterprämie in Höhe von 2.500 € wird als Pauschale an die Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister (nach Anlage A und B1 der Handwerksordnung) ausgezahlt, die im Förderzeitraum ihre Prüfung erfolgreich abgelegt haben.

Der bisherige Ansatz in Höhe von **5,5 Mio. €** im Haushaltsjahr 2023 war für einen Zeitraum von sechs Monaten kalkuliert (Förderbeginn 1. Juli 2023). Für eine auskömmliche Förderung in 2024 ist der Ansatz daher zu verdoppeln und soll **11 Mio. €** betragen.

## **Kapitel 11 032**

### **Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen**

In diesem Kapitel sind neben den EU-Mitteln für die Förderphase 2021 - 2027 auch die notwendigen Landesmittel zur Kofinanzierung abgebildet.

#### **Gesamteinnahmen Kapitel 11 032**

<b>Entwurf 2024:</b>	<b>130.000.000 €</b>
<b>Ansatz 2023:</b>	<b>211.000.000 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>- 81.000.000 €</b>

#### **Gesamtausgaben Kapitel 11 032**

<b>Entwurf 2024:</b>	<b>175.000.000 €</b>
<b>Ansatz 2023:</b>	<b>252.600.000 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>- 77.600.000 €</b>

#### **Veränderungen**

Die Veränderungen ergeben sich in erster Linie aus der Beendigung der Förderphase 2014 – 2020. Hier standen in 2023 noch Mittel in Höhe von insgesamt 62,6 Mio. € zur Verfügung (TG 70 - 61 Mio. € und in TG 71 - 1,6 Mio.).

In den Titeln zur Förderung der laufenden ESF-Förderphase stehen in 2024 insgesamt 33 Mio. € weniger (32 Mio. € aus dem ESF und 1 Mio. € aus Landesmitteln), im Rahmen des Just Transition Fund (JTF) jedoch insgesamt 18 Mio. € mehr zur Verfügung als noch in 2023 (12 Mio. € JTF-Mittel und 6 Mio. € Landesmittel).



## **Zuwendungen aus Mitteln der EU aus dem Europäischen Sozialfonds der Förderphase 2021 - 2027 - TG 80 und 82 (zzgl. Landesanteil - TG 81 und 83)**

*laufende Förderphase: Ansätze in TG 80 - 100 Mio. € und in TG 81 - 30 Mio. €*

*JTF: Ansätze in TG 82 - 30 Mio. € und in TG 83 - 15 Mio. €*

Für Nordrhein-Westfalen stehen für die Gesamtheit der Förderphase 2021 – 2027 rd. 560 Mio. Euro an ESF-Mitteln zur Verfügung. Hier ist eine nationale Kofinanzierung von 60 % der förderfähigen Ausgaben zu erbringen. Vor dem Hintergrund der begrenzten Landesmittel zur Kofinanzierung gewinnt die Einwerbung von öffentlichen und privaten Mitteln im Vergleich zur alten Förderphase weiter an Bedeutung. Nur so kann eine reibungslose Umsetzung des Programms gewährleistet werden.

In der Förderphase 2021 – 2027 wird die Förderung des Landes in drei Prioritätsachsen sowie den damit zusammenhängenden spezifischen Zielen gebündelt.

### **Prioritätenachse 1: Arbeit, Integration und Bildung**

- Verbundausbildung
- Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung, Potentialberatung
- Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren
- Beratungsstellen Bildungsscheck
- Perspektiven im Erwerbsleben
- Aufruf zur Fachkräftesicherung
- Beschäftigtertransfer
- Transformationsberatung
- Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel inkl. Förderung der zentralen Betreuung
- Förderung von laufenden Kosten der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk inkl. Förderung der zentralen Betreuung
- Kommunale Koordinierung
- KAOA STAR Koordinierung
- Teilzeitberufsausbildung - Einstieg begleiten - Perspektiven öffnen
- Prüfungsgebühren für Jugendliche mit vollzeitschulischer beruflicher Ausbildung

- Lebens- und erwerbsweltbezogene Weiterbildung in Einrichtungen der Weiterbildung
- 100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen
- Werkstattjahr
- Ausbildungswege NRW
- Beratungsstellen Arbeit
- Basissprachkurse für Flüchtlinge
- Einzelprojekte
- Regionalagenturen

### **Prioritätsachse 2: Innovative Maßnahmen**

- Besser Leben im Quartier
- Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW

### **Prioritätsachse 3: Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund)**

Im Rahmen des Just Transition Fund werden Programme, Aufrufe und Einzelprojekte, die sich in den Territorialen Plänen des JTF zum Rheinischen sowie Nördlichen Ruhrgebiet wiederfinden und in folgende Interventionsbereiche einordnen lassen, umgesetzt:

- Weiterqualifizierung und Umschulung von Beschäftigten und Arbeitssuchenden
- Unterstützung Arbeitssuchender bei der Arbeitssuche
- Aktive Eingliederung von Arbeitssuchenden
- Sonstige Tätigkeiten in den Bereichen Bildung und soziale Eingliederung, sofern diese in den Territorialen Plänen der JTF-Gebietskulissen beschrieben sind.

## **Kapitel 11 042**

### **Sozialpolitische Maßnahmen, Bekämpfung von Armut und Wohnungslosigkeit**

Armut verhindern, Härten abfedern, Wege aus der Armut ermöglichen und Benachteiligung und Diskriminierung vermeiden; dazu bekennt sich die Landesregierung im Koalitionsvertrag.

Auch auf der Konferenz gegen Armut am 14.12.2022 hat die Landesregierung deutlich gemacht, wie sehr das Thema Armutsbekämpfung im Fokus ihrer Arbeit steht.

Die Konferenz war Auftakt zur Entwicklung und Umsetzung eines „Aktionsplans gegen Armut“. In den nächsten Jahren sollen regelmäßig konkrete Aktionspläne gegen Armut mit unterschiedlichen Schwerpunkten erarbeitet werden, u.a. auf Basis der Armuts- und Reichtumsberichterstattung. Ziel ist es, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln Härten abzufedern und Maßnahmen zu ergreifen, die den Menschen Wege aus der Armut und soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Neben der Förderung der Arbeit der Tafeln und Lebensmittelverteiler bildet die Landesinitiative „Endlich ein Zuhause!“ zur Bekämpfung von Obdach- und Wohnungslosigkeit einen sozialpolitischen Schwerpunkt der Landesregierung.

Zusätzlich werden weitere erfolgreiche Programme wie z.B. der Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ fortgeführt sowie weitere Maßnahmen auf den Weg gebracht, um das Armutsrisiko von Menschen in Nordrhein-Westfalen zu verringern.

#### **Gesamtausgaben Kapitel 11 042**

**Entwurf 2024: 48.429.400 €**

**Ansatz 2023: 46.966.600 €**

**Veränderung: 1.462.800 €**

Neben den Mitteln der TG 95 (**Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und für sozialen Zusammenhalt**) sind in diesem Kapitel die **Zuschüsse des Landes an die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossener Organisationen** in Höhe von insgesamt **33,8 Mio. €** verortet (Titel 684 11 und 684 12). Hinzu kommt die neu eingerichtete TG 90 (**Maßnahmen gegen Obdach- und Wohnungslosigkeit, Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“**)

### **Veränderungen**

Die Erhöhung ergibt sich im Wesentlichen aus der geplanten Förderung der Tafeln in Nordrhein-Westfalen in Höhe von **1,6 Mio. €** jährlich.

Veränderungen ergeben sich bei Titel 685 20. Bislang war hier der Landesanteil an der Finanzierung von Hilfen für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben ("Stiftung Anerkennung und Hilfe") verortet. Die Stiftung wurde zum 1. Januar 2017 von Bund, Ländern und Kirchen auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung errichtet und hatte eine befristete Laufzeit bis Ende 2021. Der Ansatz in 2023 dient der Ausfinanzierung. In 2024 sind keine weiteren Mittel vorgesehen.

Im Hinblick auf die Transparenz des Haushaltsentwurfes 2024 wurde die TG 95 neu zusammengefasst und die Mittel für Maßnahmen im Themenfeld „Obdach- und Wohnungslosigkeit“ wurden in die neu eingerichtete TG 90 transferiert.

### **Übersicht über Fördermittel**

#### **Zuschüsse des Landes an die Tafeln in Nordrhein-Westfalen – Titel 684 13**

Gefördert werden sollen die Tafeln und Lebensmittelverteilstellen in Nordrhein-Westfalen.

Der Ansatz wurde neu mit einem Mittelansatz in Höhe von **1,6 Mio. €** jährlich in den Haushaltsentwurf 2024 aufgenommen.

## **Maßnahmen gegen Obdach- und Wohnungslosigkeit, Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“ – TG 90**

Die Bekämpfung der Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen ist ein zentrales sozialpolitisches Anliegen der Landesregierung. Mit der Landesinitiative **„Endlich ein ZUHAUSE!“** unterstützt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) seit Juni 2019 die Kommunen bei ihrer Aufgabe, sich um wohnungslose Menschen zu kümmern. Die Landesinitiative verfolgt drei Zielsetzungen, die ineinandergreifen:

- Wohnungsverluste verhindern,
- Wohnraum für Menschen ohne Wohnung schaffen und
- Lebenslagen obdachloser, wohnungsloser und von Wohnungsverlust bedrohter Menschen verbessern.

Dazu finanziert das MAGS verschiedene Unterstützungsangebote (u. a. „Kümmerer“-Projekte, niederschwellige Suchtberatung, Kältehilfen, Modellprojekte für junge Wohnungslose, Angebote zur medizinischen Versorgung).

Mit dem Aktionsprogramm **„Hilfen in Wohnungsnotfällen“** verfolgt das MAGS zudem die zentralen Ziele, Maßnahmen zur konsequenten Prävention drohender Wohnungslosigkeit, zur Reduzierung bereits bestehender Wohnungslosigkeit durch schnelle Reintegration von Wohnungslosen in reguläre Mietverhältnisse und zum weiteren Ausbau bedarfsgerechter wohnbegleitender Hilfen zu fördern und zu stärken. Diese Ziele werden unter anderem durch die gezielte Förderung beispielgebender Maßnahmen, aber auch durch unterschiedliche Elemente des Informationsaustauschs und der Öffentlichkeitsarbeit, durch Beratung und die jährlich durchgeführte Integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung verfolgt.

In die neu eingerichtete TG 90 wurden Mittel in Höhe von **5,66 Mio. €** aus der TG 95 umgesetzt.

## **Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung – TG 95**

Über das Förderprogramm **„Zusammen im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern“** werden Kinder, Jugendliche und ihre Familien aus einkommensarmen Haushalten in besonders benachteiligten Quartieren unterstützt, ihre Mitwirkungsmöglichkeiten zu verbessern, Teilhabechancen zu realisieren und

Probleme bei bestimmten Schnittstellen in der Biographie (wie z.B. beim Übergang zwischen einzelnen Bildungsabschnitten) zu überwinden. Bei der niedrigschwelligen Quartiersarbeit kommen nachhaltig wirkende Konzepte der Begleitung (z. B. Ansätze des Mentorings und des Coachings, der Lotsenansatz) zum Einsatz.

Das Förderprogramm **„Zusammen im Quartier – Sozialplanung initiieren, weiterentwickeln und stärken“** unterstützt Kommunen in Nordrhein-Westfalen beim Auf- und Ausbau einer integrierten und strategischen Sozialplanung, um unter Beteiligung weiterer sozialer Akteure in den einzelnen Stadtteilen und Quartieren gleichwertige Lebensverhältnisse vor Ort herzustellen, Armutsprävention und Armutsfolgenbekämpfung zu unterstützen und die Teilhabechancen für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Das Team **„Armutsbekämpfung und Sozialplanung“** bei der G.I.B., Bottrop, berät Kommunen aus Nordrhein-Westfalen bei Fragen zur kommunalen Sozialberichterstattung sowie bei der Einführung und Umsetzung einer strategischen, integrierten kommunalen Sozialplanung.

Darüber hinaus erstellt und veröffentlicht das Team umfangreiche Informationsmaterialien, führt Schulungen und Workshops durch und vernetzt Akteure aus dem fachlichen Kontext.

Der **Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“** ermöglicht Kindern von Eltern, die trotz einer vergleichbaren finanziellen Situation keinen Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, die Teilnahme an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung in Schulen, Kitas und Horten. Darüber hinaus können anteilig die Kosten für Klassenfahrten finanziert werden.

Der Ansatz in der **TG 95** beträgt im Haushaltsjahr 2023 aufgrund der o. g. Veränderungen (Umsetzung von 5,66 Mio. € in die neu eingerichtete TG 90 Menschen) **4,68 Mio. €**.

## **Kapitel 11 050**

### **Inklusion**

Der Schutz und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen sind Kernanliegen der Landesregierung. Inklusion ist ein Querschnittsthema, das alle Lebenswelten und daher alle Ressorts betrifft. Das Sozialministerium ist als Focal Point nach der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (Kompetenz- und Koordinierungsstelle nach § 8 IGG NRW) hier in einer koordinierenden Rolle. Mit Mitteln aus diesem Kapitel gestaltet es zudem konkrete Inklusionspolitik für die Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen sowie den Schutz vor Gewalt, insbesondere für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem Inklusionsstärkungsgesetz, Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Landesinitiative Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen.

Laut Teilhabebericht 2020 hat beinahe jeder fünfte Mensch in Nordrhein-Westfalen eine gesundheitliche Beeinträchtigung, knapp zwei Millionen Menschen sind schwerbehindert. Sie alle haben Anspruch auf Rahmenbedingungen, die ihnen und ihren Familien eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Die Fachkräfteoffensive NRW nimmt das Potenzial auf, über das die Menschen mit Behinderung verfügen. Hierbei werden insbesondere Arbeitgeber angesprochen, damit in Nordrhein-Westfalen aktive Inklusion im Betrieb vorgelebt wird und damit Fachkräfte für den Betrieb gewonnen werden.

Die Verwendung der Haushaltsmittel aus dem Kapitel „Inklusion“ folgt der inklusionspolitischen Strategie der Landesregierung. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen wirksam zu helfen. Dies geschieht durch die Förderung von unterstützenden Strukturen (zum Beispiel die sieben Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben oder das Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung / chronischer Erkrankung NRW) und von Maßnahmen (zum Beispiel die Förderung der politischen Partizipation im Projekt „In Zukunft inklusiv“, die Förderung von inklusiven Sozialräumen im Projekt „Inklusion vor Ort“ gemeinsam mit der Aktion Mensch sowie die Förderung des Behinderten- und Rehasports oder Maßnahmen für Menschen mit Sinnesbehinderungen).

Weitere Schwerpunkte sind die Förderung der Teilhabe an Arbeit, der Agentur Barrierefrei Nordrhein-Westfalen, der Bewusstseinsbildung für die Inklusion über den Inklusionsscheck NRW sowie die Finanzierung anerkannter Betreuungsvereine.

### **Gesamtausgaben Kapitel 11 050**

<b>Entwurf 2024:</b>	<b>24.982.000 €</b>
<b>Ansatz 2023:</b>	<b>28.982.000 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>- 4.000.000 €</b>

### **Veränderungen**

Die Veränderung betrifft die TG 86. Hier wurden die Mittel bedarfsgerecht angepasst und um 4 Mio. € gemindert.

### **Übersicht über Fördermittel**

#### **Maßnahmen nach dem Inklusionsstärkungsgesetz – Titel 686 10**

Die Förderung der Agentur Barrierefrei stellt einen Schwerpunkt der Maßnahmen nach dem Inklusionsstärkungsgesetz dar. Damit stellt das Land ein breit gefächertes Angebot zur Umsetzung der Barrierefreiheit auf vielen Ebenen des täglichen Lebens zur Verfügung. Weiterhin werden gelungene Beispiele inklusiver Praxis erfasst und im Inklusionskataster veröffentlicht.

Der Ansatz in Höhe von **1,5 Mio. €** ist unverändert.

#### **Finanzierung der anerkannten Betreuungsvereine gemäß Betreuungsorganisationsgesetz und - Titel 684 00**

Die bedarfsgerechte Finanzierung der Betreuungsvereine stärkt das Instrument der ehrenamtlichen Betreuung für Menschen, die ihre Angelegenheiten aufgrund von Krankheit oder Behinderung rechtlich nicht oder nur eingeschränkt besorgen können.

Der Ansatz in Höhe von **10,5 Mio. €** ist unverändert.



## **Gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Inklusionsoffensive und Landesinitiative Gewaltschutz – TG 80**

Der Inklusionsscheck ist ein Instrument zur Aktivierung der Zivilgesellschaft für den Inklusionsgedanken. Daneben ist die Förderung der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL.NRW) wesentlicher Bestandteil der Förderung von Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen. Die KSL.NRW sind Impulsgeber für die Umsetzung der Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention im Land. Um weitere Prozesse auf dem Weg zur Inklusion anzustoßen, stehen darüber hinaus auch Maßnahmen der Bewusstseinsbildung, zur Stärkung der (politischen) Partizipation von Menschen mit Behinderungen, zur Stärkung der digitalen Teilhabe ebenso wie die Förderung von Modellprojekten für besonders an der gesellschaftlichen Teilhabe gehinderten Gruppen von Menschen mit Behinderungen im Fokus der Landesförderung. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Verbesserung des Gewaltschutzes in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe im Rahmen der Landesinitiative Gewaltschutz.

Der Ansatz in Höhe von **rd. 4,3 Mio. €** ist unverändert.

## **Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Inklusion von Menschen mit Behinderungen – TG 86**

Die Landesregierung setzt den bedarfsgerechten Ausbau an Arbeitsplätzen in Werkstätten für behinderte Menschen fort. Die Förderung der Werkstattvorhaben wird gemeinsam durch das Land, die beiden Landschaftsverbände, die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit und durch Eigenmittel der Träger erbracht. Der Ansatz wurde um 4 Mio. € gemindert und wird zukünftig **rd. 1 Mio. €** betragen. Es handelt sich um eine Anpassung an den tatsächlichen Bedarf, basierend auf einer geringeren Mittelausschöpfung der vergangenen Haushaltsjahre.

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt Mittel für Zuschüsse zu den Investitionskosten für neu geschaffene Arbeitsplätze in Inklusionsunternehmen und -abteilungen für schwer behinderte Menschen zur Verfügung. Die beiden Landschaftsverbände beteiligen sich mit eigenen Fördermitteln an dem Programm und setzen es in Abstimmung mit dem Land um.

Der Ansatz in Höhe von **rd. 2,5 Mio. €** ist unverändert.

## Kapitel 11 070

### Krankenhausplan, Krankenhausförderung

Krankenhäuser sind außerordentlich wichtige Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Über zwei Jahre Pandemie haben uns sehr deutlich gezeigt, wie wichtig eine verlässliche Krankenhausversorgung ist. Der neue Krankenhausplan schafft die Voraussetzungen dafür, den ruinösen Wettbewerb um Patienten, Fallzahlen, Ärzte und Pflegepersonal entgegen zu wirken und unkoordinierte Krankenhausschließungen verhindern.

Über einen langen Zeitraum war die Krankenhauslandschaft vom Rückzug der Bundesländer aus ihrer planerischen Gestaltungsrolle geprägt. Dahinter stand der Glaube, die „unsichtbare Hand des Marktes“ werde es schon richten. Später trat die Hoffnung hinzu, Qualitätsvorgaben der Selbstverwaltung könnten für sich genommen eine differenzierte staatliche Planung ersetzen. Diese Erwartungen haben sich jedoch nicht erfüllt. Stattdessen ist die Krankenhauslandschaft in Nordrhein-Westfalen wie auch bundesweit von einem Wettbewerb geprägt, der vielfach kontraproduktive Züge trägt. In den Ballungsräumen konkurrieren Krankenhäuser in einer dichten Struktur oft um die gleichen spezialisierten Leistungen, während in einigen ländlichen Regionen sogar Unterversorgung droht.

Deswegen gibt es mittlerweile einen breiten Konsens, dass es kein „Weiter so“ geben darf. Die traditionelle Orientierung am Planbett ist dazu ebenso wenig geeignet wie eine Planung, die nur die großen Fachgebiete wie Innere Medizin und Chirurgie kennt und alles andere dem freien Spiel der Kräfte überlässt. Die neue Planung über differenzierte Leistungsbereiche und Leistungsgruppen ermöglicht künftig eine sachgerechte und transparente Strukturierung der Versorgung. In Verbindung mit klar definierten nachvollziehbaren Vorgaben zur Strukturqualität ergibt sich eine Krankenhausplanung, die diesen Namen tatsächlich verdient.

Die Strukturen müssen für die Menschen da sein, nicht die Menschen für die Strukturen! Deshalb soll mit der Umsetzung des Krankenhausplanes die flächendeckende Krankenhausversorgung stabilisiert und zugleich eine abgestimmte und koordinierte Spezialversorgung insbesondere in den Ballungsräumen erfolgen.

Eine solche Planung setzt auch eine Umgestaltung der Landschaft in einigen Bereichen voraus.

Daher wird das Land die Umsetzung mit den nötigen Investitionsmitteln begleiten. Mit dem Haushalt 2023 wurde für die Umsetzung der neuen Krankenhausplanung ein zusätzlicher Etat von 2,51 Mrd. € für die kommenden Jahre bis 2027 festgeschrieben. Damit haben die Krankenhäuser zu Beginn der regionalen Planungsverfahren die Buchung im Etat, die das Vertrauen in den bisherigen gemeinsamen Prozess der Krankenhausplanung bestätigt und in NRW kann der bundesweit fortschrittlichste Krankenhausplan umgesetzt werden.

Auch die reguläre Pauschalförderung nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW wurde im Haushaltsjahr 2023 um 195 Millionen Euro auf insgesamt 765 Mio. € aufgestockt und soll im Haushaltsjahr 2024 das Niveau beibehalten. Damit soll grundsätzlich und unabhängig von Förderschwerpunkten sichergestellt werden, dass alle förderberechtigten Krankenhäuser mehr Geld zur Verfügung haben, um die notwendigen Investitionen für eine zielgerichtete und nachhaltige Stärkung der Krankenhausstrukturen zu tätigen.

Einschließlich des Nachtragshaushalts 2017 hat das Land Nordrhein-Westfalen in der vergangenen Legislaturperiode von 2017 bis 2022 5,2 Milliarden € Landesmittel und damit rund 2 Milliarden € mehr als in der vorherigen Legislaturperiode zur Verfügung gestellt. Insbesondere in der Corona-Pandemie wurden zusätzliche Förderprogramme von der Landesregierung auf den Weg gebracht. Die finanziellen Anstrengungen der letzten Haushaltsjahre zeigen also deutlich, dass Nordrhein-Westfalen die jahrelang entstandene Investitionslücke in der Krankenhauslandschaft anerkennt und konsequent dagegen angeht.

Im Kapitel 11 070 sind die Mittel zur Förderung der Krankenhäuser verortet.

### Gesamteinnahmen Kapitel 11 070

Entwurf 2024:	309.270.000 €
Ansatz 2023:	309.101.000 €
Veränderung:	169.000 €

### Gesamtausgaben Kapitel 11 070

Entwurf 2024:	1.212.400.000 €
Ansatz 2023:	782.400.000 €
Veränderung:	430.000.000 €

### Veränderungen

Für die Umsetzung des Krankenhausplans stehen in den nächsten Jahren insgesamt **2,51 Mrd. €** zur Verfügung. Der Ansatz in Höhe von 10 Mio. € in 2023 wurde für 2024 um 340 Mio. € auf **350 Mio. €** erhöht.

Bereits 2020 wurde der notwendige Landesanteil in Höhe von 270 Mio. € zur Kofinanzierung des Krankenhauszukunftsfonds des Bundes im Rahmen des Konjunkturpaketes I aus Rettungsschirmmitteln zur Verfügung gestellt. In 2024 werden voraussichtlich **90 Mio. €** davon benötigt. Die Mittel wurden in der TG 82 etatisiert.

### Übersicht über Fördermittel

#### **Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) – TG 61**

Veranschlagt sind die Ausgabemittel für die Pauschale gemäß §§ 17, 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW in Verbindung mit der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO). Die Mittel dienen der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als drei und bis zu 15 Jahren. Die Höhe der jährlichen Pauschalbeträge richtet sich nach der Leistung des einzelnen Krankenhauses und setzt sich gemäß § 1 Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO) zusammen.

Der Ansatz in Höhe von **403 Mio. €** ist unverändert.

## **Pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG) – TG 70**

Veranschlagt sind Ausgabemittel für die Errichtung von Krankenhäusern (Baupauschale) gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW in Verbindung mit der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO). Hierfür stellt Nordrhein-Westfalen allen Krankenhäusern pauschal Investitionsmittel zur Verfügung. Die Höhe der jährlichen Pauschalbeträge richtet sich nach der Leistung des einzelnen Krankenhauses und setzt sich gemäß § 1 Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO) zusammen.

Der Ansatz in Höhe von **362 Mio. €** ist unverändert.

## **Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur sowie des Krankenhauszukunftsfonds (Landesanteil) - TG 82**

Zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung hat der Bundesgesetzgeber erstmals den Krankenhausstrukturfonds im Jahr 2016 errichtet. Um den notwendigen Strukturwandel der Krankenhauslandschaft nachhaltig zu unterstützen und die Qualität der stationären Versorgung zu erhöhen, hat der Bund den Strukturfonds zum 01.01.2019 für vier weitere Jahre neu aufgelegt.

Mit Einführung des Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) am 29.10.2020 wurde die Laufzeit des Krankenhausstrukturfonds bis zum 31.12.2024 verlängert. Mit dem KHZG hat der Bundesgesetzgeber den neuen Krankenhauszukunftsfonds aufgelegt, um insbesondere notwendige Investitionen in den Bereichen Digitalisierung und IT- und Cybersicherheit von Krankenhäusern und Hochschulkliniken zu fördern. Die im Ansatz befindlichen 90 Mio. € sind ein Anteil der Kofinanzierung des Landes für die Förderung aus dem Krankenhauszukunftsfonds.

Alle Förderprogramme befinden sich in ihrer Umsetzung. Bei den für eine Förderung aus Mitteln des Strukturfonds zur Verbesserung der Versorgungsstruktur sowie des Krankenhauszukunftsfonds ausgewählten Projekten in den Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen erfolgt die Auszahlung der bewilligten Fördermittel entsprechend des Projektfortschritts.

Der Ansatz beträgt **90 Mio. €**.

## **Einzelförderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022 - TG 90**

Mit dem Haushalt 2023 ist für die Umsetzung der neuen Krankenhausplanung ein zusätzlicher Etat von 2,51 Mrd. € für die kommenden Jahre bis 2027 festgeschrieben. Dies soll im Rahmen der Einzelförderung umgesetzt werden.

Für die Einzelförderung in den Jahren 2023 bis 2027 wird die „Förderung der Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022 und unter Berücksichtigung von Klimaanpassungsmaßnahmen“ als Förderschwerpunkt benannt. Die Auswahl der zu fördernden Projekte soll in den Jahren 2023 und 2024 erfolgen. Die Förderung wird in Teilbeträgen ausgezahlt. Die erste Rate wird nach Eintritt der Bestandskraft des Förderbescheids ausgezahlt, die in der Folge weiteren Raten anteilig jährlich jeweils zum 30. September eines Jahres nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides unter Berücksichtigung der im jeweiligen Haushaltsjahr verfügbaren Haushaltsmittel. Der Ansatz beträgt in 2024 **350 Mio. €**

## **Kapitel 11 080**

### **Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

Unser Ziel für Nordrhein-Westfalen ist ein modernes und qualitativ hochwertiges Gesundheitssystem auch für die Zukunft, in dem das Wohl und die gute Versorgung der Patientinnen und Patienten im Mittelpunkt steht. Dabei müssen wir auch sehen, dass die Ressourcen in Zukunft knapper werden.

Alles das, was vor uns liegt (Arzneimittelengpässe, Hitze, zunehmende Katastrophenereignisse, Versorgungsengpässe in Zeiten des Fachkräftemangels), braucht klare, effiziente Strukturen im Sinne der Menschen in Nordrhein-Westfalen.

Erfolgreiche Gesundheitspolitik ist elementarer Bestandteil der Daseinsvorsorge. Die unmittelbare Versorgung muss sich deshalb an den konkreten Bedarfen der Patientinnen und Patienten orientieren und für eine flächendeckende stabile, qualitativ hochwertige, leistungsstarke gesundheitliche Versorgung der Menschen in Nordrhein-Westfalen sorgen.

Erfolgreiche Gesundheitspolitik reicht aber wesentlich weiter, denn neben dieser Versorgung von Patientinnen und Patienten sind auch die Sicherstellung von landesweiten Angeboten der Gesundheitsförderung, von Präventionsmaßnahmen und Früherkennungsprogrammen wesentliche Aspekte zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen.

Erfolgreiche Gesundheitspolitik muss aber auch technische Entwicklungen wie die Digitalisierung des Gesundheitswesens fördern und weiterentwickeln, um die o.g. Angebote der Versorgung und Gesundheitsförderung angesichts von Fachkräftemangel und den zunehmenden demografischen Entwicklungen sicher zu verankern.

Darüber hinaus muss moderne Gesundheitspolitik für das Land – nicht zuletzt durch die unmittelbaren Erfahrungen der letzten Jahre mit einer Pandemie – auf weitere zukünftige Herausforderungen vorbereiten.

Dazu zählen z.B. Schutzmaßnahmen zur Bewältigung schwerer bzw. grenzüberschreitender Infektionsereignisse, die angemessene Sicherstellung der

Versorgung mit Arzneimitteln sowie Vorbereitungen zur Bewältigung gesundheitlicher Herausforderungen im Rahmen des Klimawandels.

Besonders das öffentliche Gesundheitswesen gilt es dabei zu stärken. Hier sollen durch das geplante Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz wissenschaftlich fundierte Fachexpertise und Aufsichtsfunktion an einer zentralen Stelle zusammengeführt werden. Das neue Landesamt soll künftig die zentrale Stelle zur fachlichen Beratung, Unterstützung und Aufsicht über die unteren Gesundheitsbehörden, u.a. zur Stärkung des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes und der Krisenresilienz des ÖGD werden.

Alle verfolgten Maßnahmen werden das bisherige Ziel einer modernen, konkreten und an der Umsetzung orientierten Gesundheitspolitik konsequent fortsetzen: das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen noch patientenorientierter, krisenfester und zukunftssicherer aufzustellen.

Im Kapitel 11 080 sind vor allem Fördermittel für besondere Maßnahmen und innovative Projekte im Gesundheitswesen in NRW veranschlagt.

### **Gesamtausgaben Kapitel 11 080**

<b>Entwurf 2024:</b>	<b>179.921.100 €</b>
<b>Ansatz 2023:</b>	<b>161.394.900 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>18.526.200 €</b>

### **Veränderungen**

Die Erhöhung ergibt sich im Wesentlichen aus der Erhöhung des Ansatzes der TG 90 (Mittel für den ÖGD) in Höhe von **21,3 Mio. €**. Die Mittel in der TG 81 wurden um **1,5 Mio. €** erhöht. Außerdem wurde der Zuschuss an die Informationszentrale gegen Vergiftungen am Zentrum für Kinderheilkunde der Universität Bonn (GIZ) um ca. **600.000 €** erhöht.

Der Zuschuss an das Zentrum für Telematik und Telemedizin (ZTG GmbH) wird um **300.000 €** gemindert. Die ZTG hat sich in den vergangenen Jahren einen Markt erschlossen, der inzwischen weit entwickelt ist und großes unternehmerisches



Potenzial bietet. Vor diesem Hintergrund kann ein Teil der aus Steuermitteln finanzierten institutionellen Förderung gekürzt werden.

Gemindert wurden ebenfalls die Ansätze in den TG 64 „Bekämpfung erworbener Immunschwäche (AIDS)“ (- **1,1 Mio. €**), TG 71 „Bekämpfung der Suchtgefahren“ (- **1,5 Mio. €**) und in der TG 75 „Gesundheitswirtschaft, Telematik, Weiterentwicklung des Gesundheitscampus“ (- **2 Mio. €**). Die Minderung in Höhe von **1,1 Mio. €** bei der TG 64 resultiert aus unterschiedlichen Sachverhalten: **600.000 €** standen einmalig in 2023 als Ausgleich für den Wegfall von Spenden und Drittmitteln (Christopher Street Days und Spendengalas in der Corona-Pandemie) zur Verfügung; weitere **500.000 €** werden wegen des geplanten Auslaufens der Förderung der Netzwerke „Sexualität und Gesundheit“ weniger benötigt. Die mit der Förderung verbundenen Ziele wurden erreicht.

Die TG 71 wurde um die ab dem Haushaltsjahr 2022 für die Präventionsarbeit im Glücksspielbereich eingestellten **1,5 Mio. €** gemindert, da sich zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren suchtspezifischen Fragestellungen aus der Umsetzung des 2021 in Kraft getretenen Ausführungsgesetzes Glücksspielstaatsvertrag NRW ergeben.

Die Mittel in der TG 75 (- **2 Mio. €**) wurden an den tatsächlichen Bedarf angepasst.

## Übersicht über Fördermittel

### **Maßnahmen zur Eindämmung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen – TG 64**

#### **Fachbezogene Pauschalen (Nr. 1 der Erläuterungen zur TG)**

Die bei Titel 633 64 veranschlagten Fördermittel werden unmittelbar den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz (HG) zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Förderziele und Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions-/Hilfeangebote für Menschen mit HIV und AIDS sowie deren soziales Umfeld,
- Zielgruppenspezifische HIV/AIDS - Aufklärungs- und Beratungsangebote für Jugendliche sowie Menschen mit erhöhtem Ansteckungsrisiko und
- Angebote zur Stärkung der Selbsthilfe.

### **AIDS-Hilfe** (Nr. 2 und 4 der Erläuterungen zur TG)

Der Aidshilfe Landesverband NRW sowie die Maßnahmen zur Verbesserung der zielgruppenspezifischen HIV/AIDS- und STI-Prävention, Beratung, Betreuung und Versorgung von Menschen mit HIV und AIDS (Zielgruppenspezifische AIDS-Prävention, Beratung, Betreuung und Pflege - ZSP) werden unmittelbar durch das MAGS gefördert. Die ZSP-Projektförderungen sollen mit folgenden Schwerpunkten durchgeführt werden:

- HIV/AIDS-Prävention für homosexuelle Männer und Männer, die Sex mit Männern haben,
- Frauenspezifische, selbsthilfeorientierte HIV/AIDS-Präventionsprojekte,
- Stärkung selbsthilfeorientierter HIV/AIDS-Aufklärung und -Beratung für homosexuelle Männer,
- Stärkung und Weiterentwicklung zielgruppenspezifischer Aufklärungs- und Beratungsangebote für Jugendliche (Youthwork NRW),
- Erleichterung des Zugangs zu Test und Beratung,
- Projekte zur Verbesserung der Hilfen für Menschen mit HIV und AIDS sowie
- Projekte zur Verbesserung der Hilfen für Menschen mit Migrationsgeschichte, die in besonderer Weise von HIV und AIDS betroffen sind.

### **Aufklärung und Beratung** (Nr. 3 der Erläuterungen zur TG)

Gefördert werden insbesondere

- die Aufklärungs-, Test- und Beratungsangebote der Gesundheitsämter sowie
- die konzeptionelle Unterstützung des Youthwork-Angebots in NRW.

Der in 2024 geminderte Ansatz beträgt rund **4,09 Mio. €**.

## **Maßnahmen zur Eindämmung von Suchterkrankungen und ihren Folgen – TG 71**

### **Fachbezogene Pauschalen** (Nr. 1 der Erläuterungen zur TG)

Die bei Titel 633 71 veranschlagten Mittel werden unmittelbar den Kreisen und kreisfreien Städten als fachbezogene Pauschalen gemäß § 29 Haushaltsgesetz (HG) zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz im Rahmen der im Haushaltsplan festgelegten Förderziele und Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Die fachbezogenen Pauschalen dienen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- Präventions- und Hilfeangebote für Suchtgefährdete und -kranke sowie deren Angehörige,
- Angebote zur psychosozialen Betreuung von substituierten Drogenabhängigen,
- niedrigschwellige medizinische und psychosoziale Hilfeangebote für Drogenabhängige,
- Angebote zur Stärkung der Suchtselbsthilfe (u.a. Fachausschuss Suchtselbsthilfe NRW).

### **Prävention und Hilfen** (Nr. 2 der Erläuterungen zur TG)

Gefördert werden im Wesentlichen:

- Die Suchtkooperation mit der Geschäftsstelle und den Landesfachstellen (Landesfachstelle Glücksspielsucht bei Titel 686 10),
- die Landeskampagne „Sucht hat immer eine Geschichte“,
- Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans gegen Sucht,
- die Landessfachstelle Essstörungen NRW sowie
- Projekte im „Baustein Sucht“ der „Landesinitiative gegen Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen – Endlich ein ZUHAUSE!“.

Der in 2024 geminderte Ansatz beträgt rund **14,8 Mio. €**.

## **Digitalisierung der medizinischen Versorgung, Versorgungsstrukturentwicklung und -forschung sowie Vorsorge im Gesundheitswesen – TG 75**

### **Digitalisierung der medizinischen Versorgung**

Das Land fördert die Umsetzung der Digitalstrategie der Landesregierung für das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen und den Aufbau des Virtuellen Krankenhauses.

Das Virtuelle Krankenhaus soll die fachärztliche Expertise landesweit bündeln und über telemedizinische Anwendungen wie Telekonsile, elektronische Visiten oder Videosprechstunden verfügbar machen. Um eine flächendeckende und standortunabhängige Versorgung zu ermöglichen, soll das Virtuelle Krankenhaus als fester Bestandteil der Regelversorgung verankert werden.

Ferner wird der Gesundheitsstandort Nordrhein-Westfalen im Sinne der aktuell in Bearbeitung befindlichen Digitalstrategie Gesundheit des MAGS mit dem Ziel gefördert, die Rahmenbedingungen für die Gesundheitsversorgung auch mit Hilfe digitaler Anwendungen und Instrumente zu verbessern, neue zukunftssichere Arbeitsplätze zu schaffen und insgesamt die Qualität der medizinischen Versorgung zu stärken.

### **Versorgungsstrukturentwicklung und -forschung sowie Vorsorge im Gesundheitswesen**

Die veranschlagten Mittel sind dafür vorgesehen, auf Basis valider, evidenzbasierter Ergebnisse eine strukturelle Weiterentwicklung des Gesundheitswesens vornehmen zu können. Zur Stärkung der Vorsorge im Gesundheitswesen sind Mittel sowohl für die Entwicklung innovativer Konzepte und Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung einschließlich des gesundheitsbezogenen Hitzeschutzes veranschlagt als auch für Vorhaben des vorsorgenden Infektionsschutzes in besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen und Sozialräumen.

Der Ansatz für die beiden o. g. Schwerpunkte in der TG 75 beträgt **8,27 Mio. €** und ist um 2,0 Mio. € gemindert (Erläuterung s. o.).

## **Maßnahmen der Gesundheitsförderung und zur Stärkung des Gesundheitswesens – TG 81**

Mit dieser Titelgruppe nimmt das Land die Politikgestaltung im selbstverwalteten Gesundheitswesen wahr. Schwerpunkte sind u.a. die Förderung der Kinder- und Jugendgesundheit und des Kinderschutzes, der Selbsthilfe, der Hospizbewegung und die Behandlung seltener Erkrankungen. Ferner werden Modellprojekte und Untersuchungsvorhaben gefördert, die dem allgemeinen Gesundheitsschutz einschließlich Qualitätsmanagement sowie der Bekämpfung von Infektionskrankheiten dienen.

### **Stärkung der Gesundheit rund um die Geburt**

Eine gesunde Schwangerschaft, die Geburt, das Wochenbett und die ersten Monate im Leben eines Kindes sind entscheidende Phasen. Einer bedarfsgerechten, qualitativ hochwertigen und frauenzentrierten gesundheitlichen Versorgung rund um die Geburt kommt daher große Bedeutung zu. Zur Stärkung der geburtshilflichen Versorgung werden Projekte unterstützt, die sowohl die stationären als auch die ambulanten Versorgungsstrukturen rund um die Geburt verbessern. Ein Schwerpunkt liegt auf der klinischen Geburtshilfe, insbesondere auf der Stärkung der physiologischen Geburt. Das Land fördert dazu die Implementierung von Hebammenkreißsälen in Nordrhein-Westfalen. Daneben stehen die Schwangeren- und Mütterberatung im ÖGD, die Gesundheit von Müttern, Kindern und Familien als Teil der Frühen Hilfen sowie das Stillen und die Stillförderung im Fokus.

### **Förderung der Selbsthilfe**

Selbsthilfegruppen/-organisationen stellen eine unverzichtbare Ergänzung zu den professionellen medizinischen und sozialen Diensten dar. Daher werden auch in 2024 insbesondere Maßnahmen, die der Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der Selbsthilfe dienen, gefördert:

- Förderung der Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen
- Förderung der Geschäftsstelle KOSKON - Koordination für Selbsthilfe-Kontaktstellen in Nordrhein-Westfalen - in Mönchengladbach
- Förderung der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V. NRW, in der landesweit organisierte Selbsthilfeverbände und Behindertenverbände zusammengeschlossen sind

## **Patientenorientierung**

Patientenorientierung als Element einer zukunftsweisenden Gesundheitspolitik hat verschiedene Facetten. Eine davon ist die direkte Beteiligung von Patientinnen und Patienten in Entscheidungsprozesse der Gesundheitspolitik und der Gesundheitsversorgung im Rahmen der gemeinsamen Selbstverwaltung. Kompetenzen entwickeln, Verantwortung wahrnehmen, Zusammenarbeit stärken stehen hier im Vordergrund.

## **Seltene Erkrankungen**

Zur besseren Vernetzung unter den acht universitären Zentren für seltene Erkrankungen in NRW sowie zur Definierung und Etablierung einheitlicher Dokumentationsstandards und klinischer Register zu seltenen Erkrankungen wurde eine zentrumsübergreifende Registerplattform für seltene Erkrankung am Universitätsklinikum Aachen errichtet. Darauf aufbauend wurde ebenfalls am Universitätsklinikum Aachen eine Fortbildungsakademie für Seltene Erkrankungen mit dem Ziel der Sensibilisierung der niedergelassenen Ärzteschaft und besonders auch der Medizinstudierenden für eine weitere Verbesserung der Diagnose und Behandlung der von Seltenen Erkrankungen Betroffenen gegründet.

## **Hospizbewegung und palliative Versorgung**

Im Rahmen der Landeskonzeption zur Verbesserung der Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen werden zur Konsolidierung/Weiterentwicklung der bestehenden oder im Aufbau befindlichen Infrastruktur insbesondere die Ansprechstellen für Palliativversorgung, Hospizarbeit und Angehörigenbegleitung (ALPHA) im Landesteil Rheinland (Bonn) und Westfalen-Lippe (Münster) aus Landesmitteln gefördert. Ihre Hauptaufgabe ist neben der Beratung von schwerstkranken Menschen, deren Zugehörigen und den mit der Versorgung am Lebensende beauftragten Institutionen die Entwicklung von Konzepten zur weiteren Verbesserung und Sicherung der Qualität der hospizlichen und palliativen Versorgung in NRW.

Daneben werden Einzelprojekte zur Verbesserung der hospizlichen und palliativen Versorgungsstrukturen, der Umsetzung der Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase sowie zur Vernetzung der verschiedenen Versorgungsangebote gefördert.

## **Organspende**

Zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger für das Thema Organspende werden Informationen bereitgestellt und Einzelprojekte zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende gefördert.

## **Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte**

Um Menschen mit Zuwanderungsgeschichte einen umfassenden Zugang zum Gesundheitssystem zu ermöglichen, werden u. a. folgende Aktivitäten gefördert:

- Clearingstellen zur Sicherstellung des regelhaften Zugangs zum Gesundheitsversorgungssystem sowie
- die Entwicklung von Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung des Gesundheitssystems.

## **Maßnahmen des Infektionsschutzes**

Veranschlagt sind die Mittel insbesondere zur Impfaufklärung und Impfförderung. Die Schließung von Impflücken z.B. durch Masern-Mumps-Röteln-Impfungen bei Kindern aus sozial benachteiligten Familien und bei schwer erreichbaren Personengruppen ist wichtiger Bestandteil der Aktivitäten des Landes NRW. Die Erstattung der Kosten für die Beschaffung von Impfstoff durch die Gesundheitsämter wird auch mit Blick auf den Präventionsgedanken aufrechterhalten.

Des Weiteren werden die Mittel für die Ermittlung und Eindämmung überregionaler Ausbruchsgeschehen eingesetzt.

## **Gesundheit von Kindern und Jugendlichen**

- Zusammenarbeit von Gesundheitswesen und Frühen Hilfen, z.B. Lotsendienste in Geburtskliniken sowie in pädiatrischen und gynäkologischen Arztpraxen, Interprofessionelle Qualitätszirkel Frühe Hilfen (IQZ),
- Begleitung von Kindern mit chronischen Erkrankungen (z. B. Diabetes) in Kindergärten und Schule sowie Kinderschutz (s.u.).

## **Kinderschutz**

Die Akteure des Gesundheitswesens haben beim Erkennen von Kindeswohlgefährdungen, von Kindesmisshandlungen und/oder sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eine wichtige Rolle. Sie sollen daher bei der Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Kinderschutz unterstützt werden.

Dabei steht die Förderung von regional verankerten Kinderschutzambulanzen sowie des landesweiten Kompetenzzentrums Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW (KKG) im Vordergrund.

Mit der Fortsetzung der Förderung des KKG NRW können bestehende Strukturen ausgebaut und bedarfsgerecht weiterentwickelt sowie gleichzeitig zusätzliche Unterstützung für den Auf- und Ausbau der Kinderschutzarbeit vor Ort angeboten werden.

## **Stärkung der Geschlechterperspektive im Gesundheitswesen.**

Seit einigen Jahren nimmt das Bewusstsein für die Bedeutsamkeit von Geschlecht in der medizinischen Forschung, Lehre und Entwicklung ebenso wie in der Prävention, Diagnostik und Behandlung von Krankheiten erheblich zu. Dies gilt sowohl für die biologische als auch die soziale Dimension von Geschlecht. Eine durchgängige geschlechterdifferenzierte Betrachtung birgt großes Potential zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung und ist im Kontext der zunehmenden Personalisierung von Medizin Voraussetzung für eine differenzierte Gesundheitsversorgung. Daher werden Maßnahmen zur Stärkung der Geschlechterperspektive im Gesundheitswesen, u. a. in der Ausbildung, initiiert, weiterentwickelt und gefördert.

## **Gesundheitsregionen und Gesundheitszentren**

Zur Verbesserung der regionalen gesundheitlichen Versorgung insbesondere in ländlichen und strukturschwachen Räumen ist die Förderung des Aufbaus von bis zu fünf Gesundheitsregionen und Gesundheitszentren geplant. Gesundheitliche Versorgungsangebote sollen sektorenübergreifend zusammengeführt und damit sowohl die Versorgung für die Menschen in NRW verbessert als auch die personellen und finanziellen Ressourcen noch effizienter eingesetzt werden. Der Zugang zur gesundheitlichen Versorgung soll durch niedrighschwellige Angebote erleichtert und soziale sowie weitere kommunale Angebote sollen angebunden werden.

Der Ansatz der TG 81 beträgt nunmehr **8,86 Mio. €** und ist damit um 1,5 Mio. € erhöht.



## **Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen gesundheitlichen Versorgung – TG 82**

In Nordrhein-Westfalen gibt es im Bereich der hausärztlichen Versorgung immer mehr Versorgungslücken. Hinzu kommt, dass diejenigen Hausärztinnen und Hausärzte, die in der ambulanten Versorgung tätig sind, nicht immer bedarfsgerecht verteilt sind, vor allem im ländlichen Raum. Einerseits gibt es zum Beispiel Regionen mit einer sehr hohen Hausarztdichte, vor allem in städtischen Ballungsgebieten. Andererseits ist in strukturschwachen Regionen die Hausarztdichte teilweise deutlich geringer. Auch innerhalb der einzelnen Planungsbezirke (Mittelbereiche) gibt es erhebliche Unterschiede in der Hausarztdichte.

Vor diesem Hintergrund sind Gegenmaßnahmen wichtig, um der Ungleichverteilung der Hausärzteschaft entgegenzuwirken. Die Landesregierung fördert deshalb gemäß der novellierten „Richtlinie zur Förderung der hausärztlichen Versorgung in Gemeinden, in denen aufgrund der Altersstruktur der vertragsärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzte eine Gefährdung der hausärztlichen Versorgung droht“ insbesondere Niederlassungen und Anstellungen von Hausärztinnen und Hausärzten in ländlichen Regionen, um punktuellen Engpässen in der hausärztlichen Versorgung präventiv entgegen zu wirken.

Der Ansatz in Höhe von **2,5 Mio. €** ist unverändert.

## **Psychiatrische Versorgung – TG 83**

Wesentliches Ziel der Psychiatrie-Planung auf Landesebene ist die an den Bedürfnissen der Betroffenen orientierte, in die Gemeinde integrierte und koordinierte Versorgungsstruktur weiter zu entwickeln sowie in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention die Teilhabe psychisch erkrankter Menschen in allen Bereichen voranzutreiben.

Die veranschlagten Mittel sind für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung im Rahmen der Umsetzung sowie Fortschreibung des Landespsychiatrieplan. Es sind Förderungen von modellhaften Maßnahmen zur besseren sektoren- und hilfesystemübergreifenden Vernetzung von Präventions- und Hilfeangeboten bestimmt sowie zur personenzentrierten Flexibilisierung der stationären, teilstationären und ambulanten Behandlungsangebote vorgesehen.

Zudem stehen Gelder für die Etablierung Gemeindespsychiatrischer Verbände, einem Schwerpunkt der Psychiatriepolitik, zur Verfügung.

Die Stärkung von Patientenrechten, Partizipation und Selbstbestimmung von Menschen mit psychischen Erkrankungen sind weitere wichtige Anliegen der Psychiatriepolitik des Landes. Daher unterstützt das Land weiterhin Maßnahmen zur Stärkung der Selbsthilfe von psychisch erkrankten Menschen. Für die Unterstützung von Kindern psychisch und suchtkranker Eltern stehen ebenfalls Mittel zur Verfügung. Der Ansatz in Höhe von **3 Mio. €** ist unverändert.

### **Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst – TG 90 / TG 99**

Bund und Länder haben einen Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) geschlossen. Dieser hat das Ziel, den ÖGD in seiner ganzen Aufgabenvielfalt und auf allen Verwaltungsebenen zu stärken und zu modernisieren. Hierzu stellt der Bund den Ländern einen Beitrag in Höhe von insgesamt 3,1 Mrd. EUR in den Haushaltsjahren 2021 bis 2026 zur Verfügung. Die Mittel fließen vorrangig in den vereinbarten Personalaufwuchs und die Stärkung der Attraktivität des ÖGD. Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt in 2024 **129 Mio. €**.

Ein weiterer Schwerpunkt im Rahmen des Paktes ist die Förderung der Weiterentwicklung der Digitalisierung des ÖGD. Hierfür sind über die Laufzeit des Paktes seitens des Bundes weitere Finanzhilfen für die Länder vorgesehen, die NRW schwerpunktmäßig für die Weiterentwicklung der Digitalisierung auf der kommunalen Ebene nutzt.

## **Kapitel 11 090**

### **Pflege und Alter, Förderung der Pflege- und Gesundheitsfachberufe**

Ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige sollen sich auch in Zukunft in NRW auf eine gute pflegerische Versorgung verlassen können. Einerseits steigen die Versorgungsbedarfe aufgrund einer demografisch bedingten Zunahme älterer, auf Pflege angewiesener Menschen. Zugleich sind die Fachkraftressourcen begrenzt. Die Sicherstellung der Pflege wird für unser Pflege- und Gesundheitssystem auch weiterhin eine große Herausforderung bleiben.

Um eine gute pflegerische Versorgung in Zukunft sicherzustellen, bedarf es daher einer Weiterentwicklung der Pflege vor Ort, im Quartier, unabhängig vom Ort der Leistungserbringung. Jede Person soll selbst entscheiden, wo und wie sie versorgt wird. Dafür benötigen wir eine verlässliche Infrastruktur, die sowohl ambulante und stationäre Angebote umfasst als auch ergänzende Angebote im Vor- und Umfeld von Pflege. Dazu zählen informelle und ehrenamtliche Unterstützung, die Stärkung der Selbsthilfe sowie präventive und entlastende Angebote, die sich auch an pflegende Angehörige richten, sowie beratende, koordinierende und vermittelnde Leistungen. Sie müssen ineinandergreifen und flexibel ausgestaltet sein. Sowohl in der ambulanten als auch stationären Versorgung sind unterschiedliche Hilfen und Qualifikationen gefragt, die den Erhalt der Selbstständigkeit und die Vermeidung von Pflegebedürftigkeit bzw. Verschlechterung des Pflege-/ Gesundheitszustands, die Stabilisierung des häuslichen Versorgungssettings sowie die Vermeidung der Überforderung familiärer Strukturen im Blick haben. Im stationären Bereich ist die Umsetzung des neuen Personalbemessungssystems eine entscheidende Grundlage zur Verbesserung der Arbeitssituation und Lösung von einer starren Fachkraftquote, die wir damit im Ordnungsrecht abschaffen.

Sowohl auf der Landesebene als auch in den Kommunen bedarf es verlässlicher Strukturen, die eine Partizipation älterer Menschen gewährleisten und ihnen auch in der nachberuflichen Phase ein aktives Leben mitten in der Gesellschaft ermöglichen. Das Land unterstützt daher die entsprechenden Partizipationsstrukturen.

Neben der Verfügbarkeit von Strukturen und Angeboten hängt die individuelle Teilhabemöglichkeit jeder und jedes Einzelnen aber maßgeblich auch von der eigenen konkreten Lebenssituation ab. Teilhabebarrrieren abzubauen bedeutet daher auch, Strategien zur Bekämpfung von Vereinsamung und sozialer Isolation zu stärken.

Eine ausreichende Anzahl an gut ausgebildeten Fachkräften in den Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitswesens ist zentraler Baustein zur aktuellen und auch zukünftigen Sicherstellung der pflegerischen und gesundheitlichen Versorgung in Nordrhein-Westfalen. Die Weiterentwicklung regionaler und sektorenübergreifender Versorgungskonzepte wird nur mit regionalen Strategien zur Fachkräftesicherung ermöglicht werden können.

Das MAGS unterstützt daher weiterhin die Ausbildungen und Beschäftigung in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen mit erheblichen Mitteln. Die Stärkung und Weiterentwicklung der Ausbildungen in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen sind in diesem Zusammenhang wichtige Elemente zur Fachkräftegewinnung.

Die im Jahr 2020 gestartete neue Pflegeausbildung ist attraktiv ausgestaltet worden. Mit der Umsetzung des Pflegeberufegesetzes auf Landesebene und den weiteren landesrechtlichen Regelungen wurde die Neuausrichtung mit Leben gefüllt. Hohe Ausbildungszahlen sind der Beweis dafür. In diesem Prozess unterstützt das MAGS die Bildungsträger auch weiterhin finanziell. Dies gilt sowohl für die Ausbildung zur Pflegefachkraft als auch für die neue Ausbildung zur Pflegefachassistenz.

Nach der Durchführung der ersten Kammerversammlung im Dezember 2022 befindet sich die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen in der weiteren Aufbau- und Etablierungsphase. Durch die fortgeführte finanzielle Förderung sollen die notwendigen Maßnahmen zum Aufbau der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen verlässlich und zunächst unabhängig von der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen durchgeführt werden können. Damit wird die Pflege als wichtiger Bestandteil der Versorgung der Menschen in Nordrhein-Westfalen weiter gestärkt.

Aber auch die anderen Gesundheitsfachberufe müssen attraktiver gestaltet werden, um genügend Menschen für diese Berufe zu begeistern.

In diesen Berufsfeldern hat das MAGS zunächst mit dem Einstieg in die Schulgeldfreiheit und nachfolgend mit der rückwirkend zum 1. Januar 2021

eingeführten vollständigen Schulgeldfreiheit erreicht, dass deutlich mehr Menschen für eine Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen gewonnen werden konnten. Seit dem Jahr 2017 konnte die Zahl der Schülerinnen und Schüler an den Schulen der Gesundheitsfachberufe um rd. 34 Prozent gesteigert werden. In Zeiten des Fachkräftemangels ist dies ein großartiger Erfolg, der durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel verstetigt werden soll.

Mit dem Haushalt 2024 des Einzelplans 11 werden die notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die genannten Ziele für den Geschäftsbereich des Ministeriums in den nächsten Jahren erreichen zu können.

### **Gesamtausgaben Kapitel 11 090**

<b>Entwurf 2024:</b>	<b>268.724.700 €</b>
<b>Ansatz 2023:</b>	<b>279.852.200 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>- 11.127.500 €</b>

### **Veränderungen**

Die Minderung ergibt sich im Wesentlichen aus einer Minderung in TG 60 um 7 Mio. € und in der TG 61 um 6 Mio. €. In beiden Fällen wurden die Mittel an den zu erwartenden tatsächlichen Bedarf angepasst.

### **Übersicht über Fördermittel**

#### **Schulkostenpauschale, Altenpflegefachkraftausbildung – TG 60**

Der Ansatz beträgt 2,5 Mio. €. Da es sich um eine auslaufende Ausbildung handelt, die von der generalistischen Pflegeausbildung abgelöst wurde, wurde der Ansatz gemindert.

#### **Landesanteil am Ausgleichsfonds nach dem Pflegeberufegesetz – TG 61**

Seit dem 1. Januar 2020 erfolgt die Ausbildung zur Pflegefachperson auf der Grundlage des Pflegeberufegesetzes des Bundes. Die Finanzierung der Pflegeausbildung wurde reformiert und mit der Pflegeberufes-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) auf eine neue Grundlage gestellt.

Seither werden die Kosten für die theoretische und praktische Ausbildung sowie die Ausbildungsvergütung über einen so genannten „Ausgleichsfonds“ - der auf Landesebene zu organisieren und zu verwalten ist - finanziert. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist das Land jährlich mit rund neun Prozent an der Finanzierung dieser Ausbildungskosten beteiligt.

Im Rahmen der landesbezogenen Budgetverhandlungen verständigen sich die verhandelnden Parteien auf pauschale Jahresbeträge (2024 und 2025) für die Pflegeschulen sowie für die Träger der praktischen Ausbildung (exklusiv der Ausbildungsvergütungen), die einen Großteil des zu finanzierenden Gesamtvolumens in Nordrhein-Westfalen darstellen.

Der Ansatz in Höhe von **143,5 Mio. €** wurde um 6 Mio. € gemindert, da der Bedarf ausgehend von tatsächlich benötigten Mitteln der Vorjahre kalkuliert wurde.

### **Landesförderung Alter und Pflege – TG 90**

Aus der Titelgruppe 90 werden Förderungen im Rahmen des Landesförderplans „Alter und Pflege“ nach § 19 APG NRW finanziert. Oberstes Ziel ist hierbei die Sicherstellung einer guten Versorgung für alle Menschen in Nordrhein-Westfalen, unabhängig davon, wo und wie jemand versorgt wird.

Leitend dabei ist der individuelle Bedarf jedes und jeder Einzelnen. Individuelle Versorgung und Teilhabe hängen von der konkreten Lebenssituation ab. Zur persönlichen Lebenssituation zählt das soziale und familiäre Umfeld, aber auch nachbarschaftliche Strukturen sowie ehrenamtliche Aktivitäten, barrierefreie Begegnungsmöglichkeit, und Gelegenheiten zu generationenübergreifendem Miteinander. Genauso unterschiedlich wie die persönlichen Lebenssituationen sind insofern auch die regionalen Gegebenheiten. Versorgung für ältere und pflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger erfolgt auf regionaler Ebene, im Quartier, in den Kommunen, im Sozialraum.

Es gibt nicht eine Lösung, die für alle passt und nicht eine einzelne Versorgungsform, die in Frage kommt. Vielmehr kommt es auf eine Zusammensetzung verschiedener Bausteine an, einen Versorgungsmix aus professionellen sowie ehrenamtlichen und niedrigschwelligen Hilfen, familiärer Unterstützung, entlastender Hilfen für Pflegenden Angehörige sowie Information und Beratung.

In den Kommunen ist ein guter Überblick über vorhandene Angebote sowie bestehende und künftige Bedarfe genauso unerlässlich wie eine gute Planung. Denn neben der Einbindung und Weiterentwicklung vorhandener Versorgungsangebote geht es auch um die Realisierung von Teilhabe und die Erreichbarkeit von Angeboten des täglichen Lebens.

Eine aktive Mitgestaltung des eigenen und gemeinschaftlichen Lebens, die Stärkung digitaler Kompetenzen sowie die Verfügbarmachung von Wissen, Erfahrung und Engagement in der nachberuflichen Phase für andere können zur Stärkung vorhandener Ressourcen und Erhaltung der Selbstständigkeit und Teilhabe beitragen und als Teil einer Strategie zur Bekämpfung von Vereinsamung und sozialer Isolation angesehen werden.

Der Ansatz in Höhe von **12,97 Mio. €** wurde um 1,5 Mio. € erhöht und stellt den finanziellen Rahmen für die Unterstützung von Aktivitäten und Maßnahmen in diesem Bereich dar.

### **Schulgeldfreiheit, Finanzierungen Ausbildungen Pflege- und Gesundheitsfachberufe – TG 91**

Zur Umsetzung einer vollständigen Schulgeldfreiheit und zum Ausbau der Förderung der neuen generalistischen Ausbildung in der Pflegefachassistenz werden zusätzliche Finanzmittel eingesetzt. Die Landesregierung hat bereits im Jahr 2018 als erstes Bundesland mit dem Einstieg in die Schulgeldfreiheit für die Gesundheitsfachberufe Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Medizinische Bademeister, Pharmazeutisch-technische Assistenz, Medizin-technische Assistenz und Podologie begonnen und zum 1. Januar 2021 die vollständige Schulgeldfreiheit umgesetzt (Förderrichtlinie Gesundheitsfachberufe).

Die Förderung kommt allen Auszubildenden, Schülerinnen und Schülern, die sich in einer Ausbildung befinden, gleichermaßen zugute und steigert in Zeiten des Fachkräftemangels auch in diesen Berufsfeldern die Attraktivität der Ausbildungen.

In einem weiteren Schwerpunkt werden mehr Mittel insbesondere für die neue Ausbildung in der Pflegefachassistenz zur Verfügung gestellt. Zum 01.01.2021 ist die Pflegefachassistentenausbildung in Kraft getreten und hat u. a. die bisherige Altenpflegehilfeausbildung abgelöst.

Um den neuen Pflegefachassistentenberuf zukunftssicher und attraktiv gestalten sowie dem steigenden Ausbildungsinteresse Rechnung tragen zu können, werden zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt.

Damit wird ein weiterer Beitrag zur Bereitstellung angemessen qualifizierter Kräfte, die in der Pflege tätig sind, geleistet. Die Förderung der Schulplätze in der Familienpflegeausbildung bleibt unverändert.

Der Ansatz in Höhe **von 85,5 Mio. €** wurde erhöht um 448.500 €.

### **Pflegekammer, Stärkung der Ausbildungen in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen – TG 92**

Die Titelgruppe 92 enthält Mittel für die bis Juli 2027 ausgelegte Anschubfinanzierung der Pflegekammer. Damit soll die Infrastruktur der Pflegekammer verlässlich aufgebaut und die Tätigkeit als berufsständige Selbstverwaltung etabliert werden, ohne zunächst Mitgliedsbeiträge von den Pflegefachkräften erheben zu müssen.

Die darüber hinaus gehenden Mittel sind für die Weiterentwicklung der Ausbildungen in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen vorgesehen. Die Ausbildungskapazitäten in den Pflegeberufen sollen nicht nur ausgeweitet werden. Es sollen auch keine Ausbildungsinteressierten verloren gehen. Und es müssen für Bewerberinnen und Bewerber in der Pflege Unterstützungsstrukturen geschaffen werden, um einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu ermöglichen. Zudem sollen neue Ausbildungswege erprobt bzw. unterstützt werden. Alle Maßnahmen verfolgen das Ziel moderner, attraktiver und zukunftssicherer Ausbildungsmöglichkeiten.

Der Ansatz in Höhe von **16 Mio. €** ist unverändert.

### **Förderung von Investitionen an Pflegeschulen – TG 93 –**

Nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) gehören Investitionskosten nicht zu den Ausbildungskosten und werden daher ausdrücklich nicht über den im Land Nordrhein-Westfalen eingerichteten Ausgleichsfonds finanziert.

Für das Haushaltsjahr 2024 sind deshalb weitere 7 Mio. Euro als investive Fördermittel vorgesehen. Damit kommt Nordrhein-Westfalen auch in diesem Bereich seiner Verantwortung für eine Investitionskostenförderung an Pflegeschulen, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind, nach.

Der Ansatz in Höhe von **7 Mio. €** ist unverändert.



## **Kapitel 11 130**

### **Forensische Psychiatrie (Maßregelvollzug)**

Im Bereich der forensischen Psychiatrie (Maßregelvollzug) werden die Bereiche Grundsatzfragen, Therapie und organisatorische Sicherheit, Rechtsangelegenheiten, Bau und bauliche Sicherheit sowie Finanzen gebündelt. Das Land übernimmt damit auch die Bauherrenfunktion bei der Errichtung neuer Kliniken zur strafrechtsbezogenen Unterbringung und die Begleitung laufender Baumaßnahmen.

Mit dem 2. Ausbauprogramm werden fünf neue Kliniken mit jeweils 150 Plätzen errichtet. Die Ansätze enthalten neben den Kosten der Baumaßnahmen auch Kosten für den Erwerb von Grundstücken und Ausstattung.

Die für die Errichtung und Ausstattung von forensisch-psychiatrischen Kliniken sowie für die Unterbringung von Personen erforderlichen Mittel sind in diesem Kapitel veranschlagt.

#### **Gesamtgaben Kapitel 11 130**

<b>Entwurf 2024:</b>	<b>614.320.000 €</b>
<b>Ansatz 2023:</b>	<b>597.539.000 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>16.781.000 €</b>

#### **Veränderungen:**

Bei den Betriebskosten ergibt sich aufgrund der Anpassung an die steigende Zahl untergebrachter Personen sowie gestiegener Pro-Kopf-Kosten eine Erhöhung in Höhe von **rd. 40 Mio. €**.

Der Ansatz bei den Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen des Landes (Titelgruppe 60) wurde an den tatsächlichen Bedarf angepasst und um **23,1 Mio. €** abgesenkt.

## Veränderungen bei Maßnahmen der forensischen Ambulanzen sowie bei der Durchführung der angeordneten Unterbringungen durch die Landschaftsverbände, andere Träger und außerhalb des Landes

(betrifft die Titel 633 11, 633 20 und 633 30 sowie die Titel 671 10 und 671 20)

Der größte Anteil der Betriebskosten entfällt auf die Landschaftsverbände, Kliniken in Duisburg und Münster (Titel 633 20) sowie auf Einrichtungen außerhalb der Landschaftsverbände aufgrund einzelvertraglicher Regelungen und für einstweilige Unterbringungen nach § 81, § 126a und § 453c StPO sowie nach § 73 JGG (Titel 633 30). Die Höhe dieser Budgets ist rechtlich nicht bestimmt. Sie wird einerseits vor allem durch die Zahl der erwarteten Unterbringungen beeinflusst und muss andererseits die notwendigen Kosten zur Durchführung der Unterbringungen im Sinne der §§ 56, 62 StrUG NRW i.V.m. § 30 MRVG NRW decken.

Die Budgetvereinbarungen unterliegen insbesondere den Verfahrensvorschriften der §§ 2, 7 Finanzierungsverordnung MRV einschließlich des für den Streitfall vorgesehenen Schiedsstellenverfahrens.

Die veranschlagte Ansatzsteigerung **in Höhe von 40 Mio. €** resultiert größtenteils aus steigenden Fallzahlen, den steigenden Pro-Kopf-Kosten, Mehrbedarfen durch das Tarifentgeltrecht, den Mehrkosten für die Behandlung von an Hepatitis-C erkrankten untergebrachten Personen aufgrund neuer medikamentöser Therapien sowie Kosten für eine Intensivierung der Behandlungsmaßnahmen zur Umsetzung der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben in Bezug auf einen therapiegerichteten Vollzug und zur Ausrichtung des Vollzugs an den vollstreckungsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Dauer der Unterbringungen (§ 67d StGB). Hinzu kommen verschiedene Sonderpositionen, in erster Linie Verrechnungen aus Vorjahren wie der Ausgleich von Mehr- oder Minderbelegungen der Budgeteinrichtungen gemäß § 2 Absatz 10 Finanzierungsverordnung MRV.

In 2024 werden voraussichtlich rund 10% aller untergebrachten Personen in Nordrhein-Westfalen außerhalb budgetierter Einrichtungen in Allgemeinpsychiatrien der Landschaftsverbände untergebracht bzw. von diesen betreut werden. Die dafür aufzubringenden Kosten sind grundsätzlich ebenfalls unter Titel 633 20 veranschlagt. Dazu zählen aber auch die unter Titel 671 10 ausgewiesenen Vollzugskosten in Kliniken anderer Träger.

Diese Tagessätze sind für das Land nicht beeinflussbar, es gelten die zwischen dem jeweiligen Krankenhaus und den Krankenkassen vereinbarten Werte. Hinzu kommen auf Nachweis gesonderte Kosten gemäß § 4 Absatz 2 Finanzierungsverordnung MRV.

In forensischen Kliniken anderer Bundesländer werden voraussichtlich 40 Personen untergebracht oder dort forensisch ambulant betreut werden. Diese Kosten sind ebenfalls nicht beeinflussbar, sondern werden durch das Unterbringungsland bzw. die jeweilige Klinik festgelegt.

### **Große Baumaßnahmen der forensischen Psychiatrie (Maßregelvollzug) und sonstige Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen in der forensischen Psychiatrie (Maßregelvollzug) (TG 60)**

In der Titelgruppe 60 werden alle planungsrechtlich relevanten, alle großen Baumaßnahmen mit Gesamtkosten über 1,0 Mio. € sowie alle sonstigen Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen mit Gesamtkosten unter 1 Mio. € ohne planungsrechtliche Relevanz veranschlagt.

Unter die planungsrechtlich relevanten Maßnahmen fällt im Haushaltsjahr 2024 beispielsweise der Neubau weiterer Stationsgebäude in Bedburg-Hau, mit dem die Platzkapazitäten am Standort gesichert und ausgebaut werden.

Planungsrechtlich nicht relevante große Baumaßnahmen werden der Umbau und die Sanierung von Gebäuden an bestehenden Standorten sein. Hierunter fallen beispielsweise Kosten für die technische Sanierung am Standort Marsberg sowie bauliche Sicherheitsmaßnahmen am Standort Haldem.

Das Land ist zuständig für die Finanzierung der Instandhaltung der Gebäude, die für die strafrechtsbezogene Unterbringung genutzt werden. Aufgrund der alternden Bausubstanz der Gebäude der Landschaftsverbände steigt der Bedarf an kleinen Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, um die Kapazitäten an den bestehenden Standorten langfristig zu sichern.

Die Ausgaben der Titelgruppe 60 sind gegenseitig deckungsfähig.

Um Verzögerungen bei der Umsetzung der Maßnahmen zu vermeiden, sind auch Mittel veranschlagt, für die die abschließende Genehmigung der Unterlagen gem. §§ 24, 54 LHO noch bevorsteht. Bis zur Genehmigung sind die Mittel daher gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 LHO gesperrt.

Der Ansatz wurde um 23,1 Mio. gemindert und beträgt nunmehr bedarfsgerecht **78,1 Mio. €**.

### **Bau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen der Landschaftsverbände und Dritter - TG 61**

In der Titelgruppe 61 werden alle Bauunterhaltungsmaßnahmen in den Kliniken der Landschaftsverbände mit Gesamtkosten unter 1 Mio. € ohne planungsrechtliche Relevanz veranschlagt. Die Mittel waren bisher gemeinsam mit den großen Baumaßnahmen in der TG 60 veranschlagt. In Vorbereitung einer Regelung der kommenden novellierten Finanzierungsordnung MRV zur Budgetierung werden diese durch die Landschaftsverbände verwalteten Mittel separat aufgeführt.

Der Ansatz in Höhe von **11 Mio. €** ist unverändert.

## **Kapitel 11 320**

### **Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

In diesem Kapitel werden die gesetzlichen Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen im sozialen Bereich veranschlagt. Hierzu gehören u.a. die Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, z.B. die Rentenleistungen für Opfer von Gewalttaten, die Einnahmen und Ausgaben für die Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr nach dem SGB IX, die Entschädigungsleistungen für SED-Opfer sowie Erstattungen von Beiträgen an die Unfallkasse NRW.

#### **Gesamtausgaben Kapitel 11 320**

<b>Entwurf 2024:</b>	<b>357.960.500 €</b>
<b>Ansatz 2023:</b>	<b>275.740.000 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>82.220.500 €</b>

#### **Veränderungen**

Die Erhöhung des Ansatzes ergibt sich im Wesentlichen aus Erhöhungen um **50 Mio. €** für Aufwendungen für pandemiebedingte Entschädigungen (§ 56 Absatz 1 und Absatz 1 a Infektionsschutzgesetz) und im Bereich des Opferentschädigungsgesetzes (**+ 27 Mio. €**). Voraussichtlich werden zusätzliche **7 Mio. €** für Aufwendungen an Geschädigte durch Schutzimpfungen nach dem SGB XIV sowie für Verdienstausfallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz benötigt.

Für die Unfallkasse NRW und den Landesanteil an den Betriebskosten für IT-Verfahren des sozialen Entschädigungsrechts wurden bedarfsgerecht jeweils **1 Mio. €** mehr veranschlagt.

Im Bereich der Fahrgeldausfälle an Nahverkehrsunternehmen ist von sinkenden Kosten auszugehen und der Ansatz wurde entsprechend gemindert (**- 4,3 Mio. €**).

## **Übersicht über gesetzliche Leistungen**

### **Aufwendungen an Geschädigte durch Schutzimpfungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) sowie für Verdienstausfallentschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Titel 681 10**

Veranschlagt sind Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlung und ähnliche Leistungen einschließlich der Leistungen der Kriegsopferversorge für Impfgeschädigte nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1045).

Der Ansatz wurde um 7 Mio. € auf insgesamt **30 Mio. €** erhöht.

### **Aufwendungen für pandemiebedingte Entschädigungen nach § 56 Absatz 1 und Absatz 1a Infektionsschutzgesetz – Titel 681 20**

Veranschlagt sind Entschädigungszahlungen gem. § 56 Abs. 1 IfSG für Betroffene, die coronabedingt unter Quarantäne gestellt wurden und deshalb Verdienstausfälle erleiden, und Leistungen, die aufgrund der Schließung von Betreuungseinrichtungen für Kinder gem. § 56 Abs. 1a IfSG gewährt werden. Diese wurden bislang aus dem Corona-Rettungsschirm gezahlt. Entsprechendes gilt für die Folgeleistungen nach §§ 57, 58 IfSG.

Der Ansatz beträgt **50 Mio. €**.

### **Aufwendungen für Opfer von Gewalttaten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB XIV) – Titel 681 30**

O. g. Gesetz richtet sich an Personen, die aufgrund einer vorsätzlichen Gewalttat einen Gesundheitsschaden erlitten haben. Gewährt werden können u. a. Rentenzahlungen, Heilbehandlung, ergänzende Leistungen der Fürsorge sowie Ermessensbeihilfen in Härtefällen. Leistungsrechtlich wird zwischen Geld- und Sachleistungen unterschieden. Der Bund beteiligt sich anteilmäßig an den Ausgaben. Die entsprechenden Einnahmen werden bei Kapitel 11 320 Titel 231 20 nachgewiesen.

Der Ansatz wurde auf **140 Mio. €** erhöht.

## **Aufwendungen der sozialen Entschädigung für die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern im Beitrittsgebiet nach den Rehabilitierungsgesetzen - Titel 681 40**

Nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) können Haftopfer des SED-Regimes im Rahmen des Anspruchs auf Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen für Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.06.2011 (BGBl. I S. 1202) erhalten.

Darüber hinaus stehen Mittel für das Berufliche Rehabilitierungsgesetz sowie für die Renten, Heil- und Krankenbehandlungen nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zur Verfügung.

Der Ansatz wurde bei den Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz bedarfsgerecht um 200.000 € gemindert. Er beträgt nunmehr **700.000 €**.

## **Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr – TG 70**

Nach § 231 des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) werden den Nahverkehrsunternehmen Fahrgeldausfälle, die ihnen durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter entstehen, entweder nach einem von der Landesregierung festgestellten oder auf der Basis eines durch Verkehrszählung ermittelten betriebsindividuellen Vomhundertsatz der nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen erstattet. Gemäß § 234 SGB IX tragen die Länder die Kosten für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, falls sich das jeweilige Verkehrsunternehmen nicht überwiegend in der Hand des Bundes befindet.

Der Ansatz wurde abgesenkt auf **88,86 Mio. €**, da aufgrund von in den letzten Jahren coronabedingt eingebrochenen Fahrgeldeinnahmen für 2024 mit einer Verringerung der Erstattungsleistungen zu rechnen ist.

# **IV. Verwaltungskapitel**



## **Kapitel 11 010**

### **Verwaltungskapitel des Ministeriums**

In diesem Kapitel sind alle Personal- und Sachkosten des Ministeriums abgebildet.

#### **Gesamteinnahmen Kapitel 11 010**

<b>Entwurf 2024:</b>	<b>5.365.800 €</b>
<b>Ansatz 2023:</b>	<b>5.665.800 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>- 300.000 €</b>

#### **Gesamtausgaben Kapitel 11 010**

<b>Entwurf 2024:</b>	<b>132.015.300 €</b>
<b>Ansatz 2023:</b>	<b>134.734.300 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>- 2.719.000 €</b>

#### **Veränderungen**

Wesentliche Minderungen ergeben sich im Bereich der Personalkosten der ehemaligen Versorgungsverwaltung aufgrund 50 wegfallender Stellen (2 Mio. €), bei den sächlichen Verwaltungsausgaben für Datenverarbeitung und Automation (rd. 1,35 Mio. €), im Bereich der Sachausgaben bei den sozialpolitischen Maßnahmen (696.000 €) und im Bereich nicht aufteilbarer sächlicher Verwaltungsausgaben (332.000 €).

Bei allen Minderungen handelt es sich um Anpassungen an den tatsächlichen Bedarf.

Wesentliche Erhöhungen gab es im Bereich der Digitalisierung des Arbeitsschutzes (1,4 Mio. €), bei den Sachausgaben im Bereich der ehemaligen Versorgungsverwaltung (500.000 €) und bei den Mieten (278.000 €).

Auch hier handelt es sich um Anpassungen an den tatsächlichen Bedarf.

Zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes wurden 800.000 € aus dem Titel 547 19 in den Titel 547 40 umgesetzt. Aufgrund organisatorischer Änderungen (Bildung einer neuen Abteilung) wurden Mittel aus Titel 547 16 in den Titel 547 17 umgesetzt.

## **Kapitel 11 025**

### **Grundsicherung**

In diesem Kapitel finden sich die Ansätze für gesetzliche Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII zur Weiterleitung an die Kommunen.

#### **Gesamteinnahmen Kapitel 11 025**

<b>Entwurf 2024:</b>	<b>5.500.000.000 €</b>
<b>Ansatz 2023:</b>	<b>5.500.000.000 €</b>
<b>Veränderung</b>	<b>0 €</b>

#### **Gesamtausgaben Kapitel 11 025**

<b>Entwurf 2024:</b>	<b>5.944.455.600 €</b>
<b>Ansatz 2023:</b>	<b>5.952.893.300 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>- 8.437.700 €</b>

#### **Veränderungen**

Die Veränderungen ergeben sich aus der jährlichen Neuberechnung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen bei **Titel 613 20** und Anpassungen an die zu erwartenden Bedarfe bei den **Titeln 633 10 und 633 20**.

#### **Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte nach § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AGSGB II NRW) - Titel 613 20**

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB II NRW), in Kraft getreten ab dem 01.11.2011, wurde der Maßstab zur Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben neu justiert. Die Gesamthöhe der Zuweisung ergibt sich aus der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben aufgrund des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt abzüglich des Finanzierungsanteils des Landes Nordrhein-Westfalen an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Absatz 3a Finanzausgleichsgesetz.

Die Differenz bildet den Basisbetrag, der abschließend an die Entwicklung des Bestands an Bedarfsgemeinschaften angepasst wird.

Der Ansatz in Höhe von **444,45 Mio. €** wurde um den zu erwartenden Bedarf in Höhe von 8,43 Mio. € gemindert.

### **Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II an die Kreise und kreisfreien Städte - Titel 633 10**

Der Bund beteiligt sich nach § 46 Abs. 5 SGB II zweckgebunden an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) der kommunalen Grundsicherungsträger nach § 22 Abs. 1 SGB II. Hierfür werden jährlich mittels der Bundesbeteiligungsfestlegungsverordnung (BBFestVO) länderspezifische Beteiligungsquoten festgesetzt. Nach § 46 Abs. 11 SGB II werden tatsächlich angefallene kommunale KdU-Aufwendungen nach Maßgabe der länderspezifischen Beteiligungsquoten den Ländern nach Abruf erstattet. Der nichtvariable Bestandteil der länderspezifischen Bundesbeteiligung wurde zuletzt im Jahr 2020 seitens des Bundes um 25 Prozentpunkte erhöht. Die Beteiligung des Bundes an den bundesweiten Gesamtausgaben für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II kann maximal 74 Prozentpunkte betragen.

Der Ansatz in Höhe von **3 Mrd. €** wurde um den zu erwartenden Bedarf in Höhe von 200 Mio. € gemindert.

### **Weiterleitung der Beteiligung des Bundes an den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - Titel 633 20**

Der Bund erstattet seit dem Jahr 2014 die den Trägern der Sozialhilfe tatsächlich entstehenden Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) in voller Höhe. Der Ansatz bei diesem Titel entspricht den für dieses Haushaltsjahr zu erwartenden Nettoausgaben der Träger in NRW. Da es sich um die Weiterleitung von Bundesmitteln handelt, stehen diesen Ausgaben entsprechende Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber.

Der Ansatz in Höhe von **2,5 Mrd. €** wurde um den zu erwartenden Bedarf in Höhe von 200 Mio. € erhöht.

## Kapitel 11 035

### Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat per Kabinettsbeschluss (Juni 2021) die Stärkung und Weiterentwicklung des Arbeitsschutzes in NRW beschlossen. Aus diesem Grund wird das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung (LIA NRW) zu einer fachlich und operativ zentralen Unterstützungs- und Beratungseinrichtung der jeweiligen Dienststellen des Staatlichen Arbeitsschutzes sowie dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen weiterentwickelt. Aktuell und in den nächsten Jahren werden sukzessive die hierfür erforderlichen Maßnahmen umgesetzt. Das LIA NRW nimmt zudem seit Anfang 2023 Vollzugsaufgaben, u.a. in der Online-Marktüberwachung, der Arbeitsmedizin, dem Strahlenschutz, des Gefahrstoffrechts und des Arbeitssicherheitsgesetzes wahr. Darüber hinaus ist das LIA NRW für die Planung und Organisation der Aus- und Fortbildung der Arbeitsschutzverwaltung zuständig.

Die Mittel in diesem Kapitel enthalten die notwendigen Personal- und Sachkosten des Instituts.

#### **Gesamteinnahmen Kapitel 11 035**

<b>Entwurf 2024:</b>	<b>615.000 €</b>
<b>Ansatz 2023:</b>	<b>485.000 €</b>

#### **Gesamtausgaben Kapitel 11 035**

<b>Entwurf 2024:</b>	<b>14.370.300 €</b>
<b>Ansatz 2023:</b>	<b>14.511.300 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>- 141.000 €</b>

Die Änderungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem Wegfall in 2023 einmalig zur Verfügung gestellter Mittel zur Abdeckung von Mehrausgaben bei Energie aufgrund der Auswirkungen des Ukraine-Krieges (vgl. Kap. 11 035 Titel 517 11) und einer Erhöhung der Mittel für Mieten und Pachten (vgl. Kap 11 035 Titel 518 04).

## **Kapitel 11 100**

### **Stiftung Wohlfahrtspflege NRW**

In diesem Kapitel werden die Ausgaben des Landes für die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW nachgewiesen.

#### **Gesamtausgaben**

<b>Entwurf 2024:</b>	<b>25.660.100</b>
<b>Ansatz 2023:</b>	<b>25.660.100</b>

#### **Übersicht über Fördermittel**

##### **Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus den dem Land verbleibende Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken – TG 70**

Nach § 29 Spielbankgesetz ist der jeweils im Haushaltsplan festgelegte Betrag an die Stiftung Wohlfahrtspflege abzuführen. Der festgelegte Betrag resultiert aus den voraussichtlich beim Land verbleibenden Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken.

Die Stiftung hat die ihr zufließenden Mittel ausschließlich für die Förderung von Projekten, Investitionsvorhaben und Maßnahmen (Förderprojekte) der im Sinne des Steuerrechts gemeinnützig anerkannten Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihrer rechtlich selbstständigen oder unselbstständigen Untergliederungen und ihrer angeschlossenen Einrichtungen (Zuwendungsempfänger) zu vergeben. Die Mittel sollen dabei so verwendet werden, dass durch sie die Lebenssituation der Menschen verbessert wird, die die Angebote der Träger der freien Wohlfahrtspflege nutzen. Daneben können die Mittel dazu eingesetzt werden, die Handlungsmöglichkeiten der Zuwendungsempfänger zur Umsetzung von Vorhaben zugunsten unterstützungsbedürftiger Menschen zu erweitern. Die spitzenverbandliche Arbeit sowie die allgemeine Verwaltung der Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege sind nicht Gegenstand der Förderung durch die Stiftung.

Bei ihrer Förderung stützt sich die Stiftung auf den Grundsatz der Nachrangigkeit, so dass sichergestellt wird, dass mit ihren Mitteln ausschließlich Projekte unterstützt werden, die ohne eine Förderung durch die Stiftung nicht realisiert werden könnten.

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums.

Thematische Schwerpunkte sind derzeit:

**Wohnen und unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderung**, d.h. die Ausgestaltung des Gemeinwesens zu "inklusiven Sozialräumen" durch Schaffung differenzierter Wohnangebote, wohnortnaher Begegnungs- und Beratungsmöglichkeiten, barrierefreier Kultur- und Freizeitangebote sowie ein Netz an Unterstützungs- und Hilfsangeboten für Menschen mit Behinderung. Hierzu gehört auch die Unterstützung des Umstrukturierungs- und Dezentralisierungsprozesses von Groß- und Komplexeinrichtungen sowie generell der Abbau stationärer Heimplätze. Damit einher geht der Ausbau von gemeindeintegrierten ambulanten Wohnmöglichkeiten.

**Barrierefreiheit** als unverzichtbare Voraussetzung zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. Konkret soll die Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit nicht nur von Gebäuden, sondern auch zu Informationen gesichert werden.

**Modellprojekte**, die der Erprobung und Implementierung neuer fachlicher Konzepte und Strukturen dienen. Wesentliches Kriterium sind wissenschaftliche Begleitung, Erfolgstransfer und Nachhaltigkeit. Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei auf Modellprojekten, in denen Wege zur Realisierung von verbesserten Lebensbedingungen oder mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderungen untersucht oder erprobt werden sollen, die den betroffenen Menschen direkt zugutekommen.

Als neuer Förderschwerpunkt wurde zudem ein **Klimapaket für Einrichtungen in der Eingliederungshilfe** entwickelt. Förderfähig sind hier Maßnahmen an Gebäuden, die die Energieeffizienz verbessern.

Vor dem Hintergrund der aktuellen sozialen Herausforderungen, anhaltender Fluchtbewegungen sowie der Diversität der nordrhein-westfälischen Bevölkerung wurde der ebenfalls neue Schwerpunkt „**Vielfalt und gleichberechtigte Teilhabe**“ gebildet. Hierdurch soll der Abbau gesellschaftlicher Ungleichheit sowie die Förderung von Chancengerechtigkeit und Teilhabe erreicht werden.

Im Mittelpunkt der Maßnahmen stehen neben den Menschen mit Behinderung auch Obdachlose, Kinder und Jugendliche in sozioökonomisch benachteiligten Lebenslagen, Geflüchtete sowie Menschen mit internationaler Familiengeschichte und aktuell besonders von Armut bedrohte oder betroffene Menschen.

Der Ansatz in Höhe von **24,56 Mio. €** ist unverändert.

#### **Zuschuss an die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen – TG 71**

Zusätzlich zum Zuschuss aus der Spielbankabgabe (Titelgruppe 70) erhält die Stiftung einen Teilbetrag der Glücksspieleinnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fußball-Toto, Zahlenlotto, Lotterie "KENO", Lotterie "Eurojackpot", Zusatzlotterie "Super 6", Zusatzlotterie "PLUS 5", Oddset-Wetten, Losbrieflotterie, Zusatzlotterie "Spiel 77", Epl. 20 Kapitel 20 020 Titel 122 20 bis 122 52). Die Zuweisungen des Landes aus den Glücksspieleinnahmen an die Destinatäre sind vom tatsächlichen Aufkommen der Glücksspieleinnahmen „abgekoppelt“.

Die Mittel sind gemäß § 11 Abs. 1 der Stiftungssatzung als Zuschüsse oder Darlehen an - im Sinne des Steuerrechts - gemeinnützige oder mildtätige Einrichtungen für Zwecke der Wohlfahrtspflege einzusetzen.

Der Ansatz in Höhe von **1,09 Mio. €** ist unverändert.

## **Kapitel 11 240**

### **Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)**

Die ZLG ist eine von den Ländern gemeinschaftlich finanzierte Einrichtung und nimmt Aufgaben aller Länder in den Bereichen der Medizinprodukte und Arzneimittel wahr.

Sie vollzieht im Bereich der Medizinprodukte die Aufgaben im Dritten Abschnitt des Gesetzes über Medizinprodukte und die Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde im Gesetz über die Akkreditierungsstelle. Die ZLG ist zentrale Koordinierungsstelle für die Medizinprodukteüberwachung und für die sich aus der Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung ergebenden Aufgaben der Länder bei der Marktüberwachung im Bereich der Medizinprodukte.

Darüber hinaus ist die ZLG zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich. Durch diese Tätigkeit unterstützt sie die Fortentwicklung der Qualitätssicherung auf den Gebieten der Arzneimittelüberwachung und -untersuchung.

In diesem Kapitel sind die notwendigen Personal- und Sachkosten der ZLG dargestellt.

#### **Gesamtausgaben Kapitel 11 240**

<b>Entwurf 2024:</b>	<b>3.496.000 €</b>
<b>Ansatz 2023:</b>	<b>3.496.000 €</b>



## **Kapitel 11 260**

### **Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG)**

Das LZG.NRW ist eine Einrichtung nach § 14 Landesorganisationsgesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums und berät und unterstützt die Landesregierung, die Behörden und Einrichtungen des Landes NRW sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände in Fragen der Gesundheit, der Gesundheitspolitik und der Gesundheitswirtschaft.

Das LZG wirkt mit an der Erkennung, Bündelung und dem Ausbau der Kompetenzen des Landes auf dem Gesundheitssektor und fördert die Stärkung des Politikfeldes Gesundheit auch unter bundes- und europapolitischen Aspekten. Es übt dabei u.a. die Aufgaben einer fachlichen Leitstelle und der Zentralen Stelle für das Meldeverfahren über die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen gemäß § 27 ÖGDG NRW, der Zentralstelle für die Überwachung von Infektionskrankheiten gem. § 11 IfSG und der Arzneimitteluntersuchungsstelle des Landes NRW gemäß § 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMGVwV) aus.

Das LZG befasst sich in diesem Zusammenhang vor allem mit Fragen der Epidemiologie, Prävention und Gesundheitsförderung (u.a. im Rahmen der Aufgaben als „Kordinierungsstelle Gesundheitliche Chancengleichheit/KGC), der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Hygiene, Arzneimittelsicherheit und Sozialpharmazie, Gesundheitsberichterstattung und gesundheitsbezogener Analysen.

Seit 2019 ist das LZG darüber hinaus zuständige Stelle für die Durchführung des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Landarztverordnung.

Das LZG ist des Weiteren beauftragt mit der Entwicklung neuer Versorgungsstrukturen und übernimmt Beratungs- und Unterstützungsleistungen auch für pflegepolitische Aufgaben des Ministeriums.

In diesem Kapitel sind die notwendigen Personal- und Sachkosten des Landesentrums dargestellt.

**Gesamtausgaben Kapitel 11 260**

<b>Entwurf 2024:</b>	<b>17.059.200 €</b>
<b>Ansatz 2023:</b>	<b>16.953.000 €</b>
<b>Veränderung:</b>	<b>106.200 €</b>

Die Erhöhung ergibt sich im Wesentlichen aus Anpassung an den tatsächlichen Bedarf; insbesondere bei den Mietkosten.

## **Kapitel 11 280**

### **Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)**

Die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht ist die für die Länder zuständige Behörde im Sinne des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG). Sie entscheidet u. a. über die Zulassung von Fernunterrichts-Lehrgängen.

1969 beschloss die Kultusministerkonferenz eine Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder der Bundesrepublik Deutschland (ZFU) mit Sitz in Köln einzurichten. 1971 nahm die ZFU die Arbeit auf mit der Überwachung des Fernunterrichts in Deutschland, zunächst auf freiwilliger Basis. 1976 erhielt der Fernunterricht durch das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) eine rechtliche Grundlage. Das FernUSG wurde am 24. August 1976 vom Bundestag erlassen, trat am 1. Januar 1977 in Kraft und ab 1980 wurden alle unter dem FernUSG angebotenen Fernkurse staatlich zulassungspflichtig. Dazu müssen Anbieter von Fernunterricht und Fernstudium Anträge auf Zulassung stellen. Die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) überwacht seit 1978 die methodisch/didaktische sowie die verbraucherrechtliche Qualität des jeweiligen Fernlehrgangs. Fernlehrgänge zur Freizeitgestaltung werden lediglich registriert und unterliegen keiner inhaltlichen Überprüfung. Außerdem ist die ZFU zuständig für Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß dem FernUSG.

Seit der Landtagswahl 2022 sind die Mittel im Einzelplan 11 verortet.

Die Mittel in diesem Kapitel spiegeln die notwendigen Personal- und Sachkosten der Zentralstelle wider.

#### **Gesamtausgaben Kapitel 11 280**

**Entwurf 2024:** 1.784.300 €

**Ansatz 2023:** 1.784.300 €

# **V. Personalhaushalt**

## A. Personalsoll des Einzelplans 11, Einführung

### Im Einzelplan 11

sind im Haushaltsplanentwurf 2024 folgende Planstellen und Stellen ausgewiesen:

<b>Planstellen für Beamte</b>	<b>596</b>
<b>Stellen für Tarifbeschäftigte</b>	<b>813</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>1.409</b>

Daneben sind in 2024

**2 Planstellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Verwaltungsinformatikanwärter), 31 Leerstellen sowie 16 Stellen für Auszubildende**

ausgewiesen.

Die Stellen des nachgeordneten Geschäftsbereichs gliedern sich wie folgt in die einzelnen Kapitel auf:

Kapitel 11 035 Landesinstituts für Arbeitsgestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (LIA)

Kapitel 11 240 Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten

Kapitel 11 260 Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG)

Kapitel 11 280 Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht in Köln

## Personalsoll des Einzelplans 11

Bezeichnung	LG 2.2	+/-	LG 2.1	+/-	LG 1.2	+/-	LG 1.1	+/-	Insgesamt		+/-
									2024	2023	
Beamte	340	+1	248	0	8	0	0	0	598	595	+1
Tarifbeschäftigte	145	+37	284	+8	369	-38	15	0	813	806	+7
<b>Insgesamt</b>	<b>485</b>	<b>+38</b>	<b>532</b>	<b>+8</b>	<b>377</b>	<b>-38</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>1.409</b>	<b>1.401</b>	<b>+8</b>
Auszubildende / Praktikanten									16	16	0
Verwaltungsinformatikanwärter									2	2	0

Im Einzelnen hat sich der Stellenbestand wie folgt entwickelt:

Planstellen und Stellen	2024	2023	Differenz	Erläuterung
Kapitel 11 010 Ministerium	688	655	+33	2 neue Planstellen für den Pakt ÖGD und 1 Abgang in den EP 02 38 neue Stellen davon 33 für den Pakt ÖGD sowie 5 STAR Absolventen und 6 Abgänge STAR Absolventen durch Umsetzungen in den EP 03 (4) und EP 04 (1) sowie der Vollzug eines kw Vermerks
Kapitel 11 010 TG 80	320	370	-50	Personal der ehemaligen Versorgungsverwaltung.
Kapitel 11 010 TG 90	33	33	0	Prüfung der Kranken- und Pflegeversicherungen gem. § 274 SGB V
Kapitel 11 035	133	133	0	Landesinstitut für Arbeitsgestaltung
Kapitel 11 240	26	26	0	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten
Kapitel 11 240 TG 65	8	8	0	Zentrale Koordinierungsstelle für den Arzneimittelbereich
Kapitel 11 260	188	163	+25	Landeszentrum Gesundheit; 25 neue Stellen für den Pakt ÖGD
Kapitel 11 280	13	13	0	Zentralstelle für Fernunterricht
<b>gesamt</b>	<b>1.409</b>	<b>1.401</b>	<b>+8</b>	

**Übersicht über die kw-Vermerke im Einzelplan und deren Realisierungen im aktuellen Haushalt (ohne ehem. Versorgungsverwaltung - Kap. 11 010 TG 80):**

*Red. Hinweis: Die Zahlen in der Klammer stellen das HH-Jahr 2023 dar, die Zahlen vor der Klammer das HH-Jahr 2024.*

**Kapitel 11 010 Titel 422 01**

Zentralabteilung – kw zum 30.06.2027 1(1)  
1(0) x Bes. B 7

E-Government-Gesetz  
kw zum 31.12.2027 1(0)  
1 (0) Bes.Gr. A14  
kw zum 31.12.2025  
1 (0) x Bes.Gr. A 12 1(0)  
kw zum 31.12.2024 1(3)  
0 (1) Bes.Gr. A14, 1 (2) x Bes.Gr. A 12

Onlinezugangsgesetz  
kw zum 31.12.2026 2(0)  
1 (0) Bes.Gr. A14, 1 (0) x Bes.Gr. A 12  
kw zum 31.12.2024 0(2)  
0 (1) Bes.Gr. A14, 0 (1) x Bes.Gr. A 12

**Kapitel 11 010 Titel 428 01**

Qualifizierungsklasse – vgl. LG 1.2 1(2)  
0 (1) kw- zum 31.12.2023, 1 (1) kw- zum 31.12.2025